

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU): Revision der Verbandsstatuten und
Kompetenzenregelung

Antrag:

Den revidierten Verbandsstatuten des Zweckverbandes «Regionalplanung Winterthur und
Umgebung» (RWU) vom 28. Juni 2017 wird zugestimmt.

Weisung:

1. Regionalplanung

Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des noch bis 31. Dezember 2017 gültigen
Gemeindegengesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer
Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die politischen Gemeinden des
Bezirks Winterthur sowie die im Bezirk Pfäffikon gelegenen politischen Gemeinden Illnau-
Effretikon, Kyburg, Lindau und Weisslingen bilden zusammen seit 1966 einen regionalen
Planungszweckverband.

2. Zweck

Nach § 12 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) schliessen sich die Gemeinden zur Mit-
wirkung an der überkommunalen Planung zu Zweckverbänden zusammen. Die RWU fördert
eine geordnete räumliche Weiterentwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu not-
wendigen regionalen Pläne aus und hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regi-
onale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. Gemäss
§ 13 Abs. 1 PBG erarbeiten die regionalen Planungsverbände die Grundlagen und Ziele der
räumlichen Entwicklung ihres Gebietes und behandeln die Vorlagen zu den regionalen
Richtplänen aufgrund von Initiativen, von Anträgen ihres Vorstands oder von Aufträgen der
zuständigen Direktion. Diese Zweckbestimmungen des PBG wurden in Art. 2 der RWU-
Statuten übernommen.

3. Auslöser für Revision

Das neue Gemeindegengesetz wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet.
Die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen
und vom Kantonsrat genehmigt. Das Gemeindegengesetz und die Verordnung treten am 1.
Januar 2018 in Kraft. Die neue Gemeindegengesetzgebung schafft die Grundlage, dass unter
anderem auch Zweckverbände im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haus-

haltsführung zeitgemäss ausgestalten können. Deshalb müssen die Statuten der RWU angepasst werden.

Der RWU-Vorstand möchte die Revision vor Ende 2017 abschliessen, da ab 1. Januar 2018 in den Gemeinden obligatorische Urnenabstimmungen durchzuführen wären. Die Delegierten haben am 28. Juni 2017 der Revision der Verbandsstatuten zugestimmt und den Vorstand ermächtigt, geringfügige formale Abänderungen dazu in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

4. Zusammenfassung Inhalt Revision

Als Grundlage der neuen Verbandsstatuten wurden die Musterstatuten des Kantons Zürich verwendet. Zusätzlich wurden folgende Anpassungen vorgenommen: Kyburg, Hofstetten und Bertschikon sind aufgrund der Gemeindefusionen keine eigenen Verbandsgemeinden mehr, die Anzahl der Delegierten wurde auf Antrag der Stadt Winterthur angepasst (für Winterthur letztlich von 4 auf 8 verdoppelt) sowie die personelle Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission dem Ist-Zustand angepasst.

5. Wichtige Bestimmungen und Änderungen

Art. 1 Bestand

Streichung von Bertschikon, Hofstetten und Kyburg.

Art. 2 Zweck

Der Zweck und das Ziel des Zweckverbands sind im Planungs- und Baugesetz beschrieben. Dies soll auch aus der Zweckbestimmung in den Statuten ersichtlich sein. Deshalb wurde die Zweckbestimmung in den Statuten entsprechend erweitert, überarbeitet und aktualisiert.

Art. 7 Publikation und Information

Die Statuten sehen vor, dass amtliche Publikationen nur noch in elektronischer Form auf der Webseite der RWU vorzunehmen sind. Die Publikation im Amtsblatt soll beibehalten werden. Die direkten Adressaten der Regionalplanung sind die Gemeinden bzw. die Delegierten in den Verbandsgemeinden. Diesen werden zum einen überkommunal bedeutende Stellungnahmen digital zugestellt und zum anderen wird der Vorstand die Gemeinden periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten orientieren.

Art. 9 Verfahren

Es gilt weiterhin das «Ständemehr». Das heisst, dass der Vorstand die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Eine Vorlage ist dann angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Gemeinden auf sich vereinigt. Mit dem «Ständemehr» soll einem allfälligen Ungleichgewicht ausgelöst durch künftige Gemeindefusionen entgegengewirkt werden.

Art. 11 Volksinitiative

Eine Volksinitiative kommt zu Stande, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird. Dies entspricht dem Sachverhalt der bisherigen Verbandsstatuten.

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung (Fakultatives Referendum)

Das Volksreferendum (1'000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen) bleibt unverändert und das Delegiertenreferendum (ein Drittel der Mitglieder innert 14 Tagen) wurden neu konkretisiert.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 15 Beschlussfassung

Grundsätzlich gelten Mehrheitsbeschlüsse. Davon ausgenommen sind z.B. grundlegende Änderungen der Statuten. Diese bedürfen wie gehabt der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Art. 16 Zusammensetzung Delegiertenversammlung

Wie bisher muss eine Delegierte bzw. ein Delegierter jeder Gemeinde der Exekutive angehören. Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Neu hat pro 10'000 Personen eine Verbandsgemeinde Anspruch auf je einen zusätzlichen Delegierten oder eine zusätzliche Delegierte. Die Maximalzahl der Anzahl Delegierten pro Gemeinde ist auf acht Delegierte limitiert. Katrin Cometta beantragte an der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2017¹, dass an der ursprünglichen Zusammensetzung gemäss Vernehmlassung der Statuten festgehalten werden solle. 13 Delegierte seien für Winterthur unter der Berücksichtigung der Stellung und Bedeutung der Stadt in der Region absolut gerechtfertigt und nachvollziehbar. Der Antrag wurde mit 32 Nein-Stimmen zu 5 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Trotzdem wurde die Anzahl Delegierten auf Antrag der Stadt Winterthur von bisher 4 auf neu 8 Delegierte erhöht.

Art. 19 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Aufzählung der Kompetenzen der Delegiertenversammlung wurde ergänzt, überarbeitet und aktualisiert. Unter anderem ist die Delegiertenversammlung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, zuständig. Der Verbandsvorstand setzt sich aus Exekutivmitgliedern zusammen: zwei der Stadt Winterthur, einem der Stadt Illnau-Effretikon und vier der übrigen Verbandsgemeinden. Dass im Vorstand die Exekutive der Stadt Illnau-Effretikon vertreten sein muss, wird neu in den Statuten verankert.

Art. 21 Einberufung

An der Delegiertenversammlung hat der RWU-Vorstand den Antrag gestellt, die Delegiertenversammlung sei in der Regel mindestens nur einmal anstatt wie gemäss Musterstatuten vorgesehen zweimal einzuberufen. Begründung²: Die Delegiertenversammlung hat von Gesetzes wegen in einem Jahr mindestens die zwei folgenden Geschäft zu beschliessen: Festsetzung Budget und Genehmigung Jahresrechnung. Insofern finden in der Regel in Zweckverbänden (nicht zuletzt aufgrund der damit verbundenen aufwändigen Vorbereitungsarbeiten) mindestens zwei Delegiertenversammlungen pro Jahr statt. Die RWU führte bisher jedoch in der Regel nur eine Delegiertenversammlung pro Jahr durch. Dies ist auch vor dem Hintergrund erklärbar, dass die RWU unter anderem keine Investitionen und kaum Ausgaben tätigt und sich somit die Jahresrechnung nur aus wenigen Buchungen zusammensetzt. Auch das Budget ist schlank und übersichtlich und bereits zu Beginn des Vorjahres bekannt. Die Vorbereitungsarbeiten halten sich jeweils in Grenzen. Vom Bezirksrat ist diese Tatsache (nur eine Versammlung durchzuführen) nie angesprochen oder moniert worden.

Die Delegiertenversammlung hat den Antrag des RWU-Vorstands einstimmig genehmigt.

¹ Protokoll der 55. Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2017, Seite 6

² Protokoll der 55. Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2017, Seiten 6 und 7

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

Neben dem bisherigen Antragsrecht ist neu auch ein Anfragerecht in den Statuten enthalten. So kann jede und jeder Delegierte Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen. Die Anfrage ist spätestens 10 Arbeitstage vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse des Vorstandsvorstands

Die Aufzählung der Befugnisse des Vorstandsvorstands wurde ergänzt, überarbeitet und aktualisiert.

Art. 29 Finanzbefugnisse

Unter anderem hat der Vorstand die Kompetenz, neue, im Budget nicht enthaltene, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 200'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 80'000 pro Jahr zu bewilligen. Betreffend den Finanzbefugnissen von Vorstand und Delegiertenversammlung wurden keine Änderungen zu den bisherigen Statuten vorgenommen.

Kapitel 2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Das Kapitel wurde entsprechend der Mustervorlage überarbeitet und neu formuliert.

Kapitel 3 Verbandshaushalt

Das Kapitel wurde entsprechend der Mustervorlage überarbeitet und neu formuliert.

Kapitel 4 Aufsicht und Rechtsschutz

Das Kapitel wurde entsprechend der Mustervorlage überarbeitet und neu formuliert.

Kapitel 5 Austritt, Auflösung und Liquidation

Das Kapitel wurde entsprechend der Mustervorlage überarbeitet und neu formuliert.

6. Weiteres Vorgehen

Nachdem die Delegiertenversammlung der RWU diese neuen Verbandsstatuten am 28. Juni 2017 bereinigt und genehmigt hat, haben nun die zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden (Legislative) darüber zu befinden. Die Winterthurer Delegierten haben in der Schlussabstimmung geschlossen gegen die neuen Statuten gestimmt, weil der Antrag für 13 Delegierte (siehe Ausführungen zu Art.16) von der Delegiertenversammlung abgelehnt wurde. In Winterthur ist für die neuen Verbandsstatuten gemäss § 28 Abs. 1 Ziff. 18 der Gemeindeordnung der Grosse Gemeinderat zuständig. Anschliessend ist durch die RWU die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Es ist vorgesehen, die neuen Verbandsstatuten am 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Bau, der gleichzeitig auch Vorstandsmitglied der RWU ist, übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilagen:

- Protokoll Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2017
- Statuten des Zweckverbandes «Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)»
- Bericht der Einwendungen
- Verbandsordnung des Zweckverbandes «Regionalplanung Winterthur und Umgebung» (RWU) vom 2. März 2011

Protokoll

der 55. Delegiertenversammlung vom

Mittwoch, 28. Juni 2017, 19:30 – 20:30 Uhr

im Saal des Grossen Gemeinderates, Rathaus Winterthur, Stadthausstr. 57 / Marktgasse 20

Öffentliche Versammlung

Geschäftsliste:

1. Beschlussfähigkeit / Stimmzähler / Protokoll der 54. DV vom 29. Juni 2016
2. Ersatzwahl Vorstandsmitglied und Vizepräsidium
3. Geschäftsbericht 2016
4. Jahresrechnung 2016 (Anhang 1 der Einladung)
5. Voranschlag 2018 (Anhang 1 der Einladung) mit Ausblick auf kommende Aufgaben und Veranstaltungen
6. Revision der Verbandsstatuten und Kompetenzregelung
7. Anträge der Delegierten

Referate:

Der öffentliche Verkehr als Verbundaufgabe Bund - Kanton - Region - Gemeinde

- *Der ZVV ist die Drehscheibe der ÖV-Planung*
Dominik Brühwiler, Leiter Verkehrsplanung, ZVV
 - *Die RVK bindet die Gemeinden bei der Fahrplangestaltung ein*
Martina Möckli, Präsidentin RVK Stadt Winterthur und Umgebung
 - *Die RWU fokussiert auf die Langfristplanung*
Reto Wild, Regionalplaner RWU
Martin Lüdin, Präsident RWU
-

Aktenauflage im Sekretariat und auf der Website www.rwu-planung.ch.
Anzeige in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Unterlagen:

- Einladung zur 55. Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2017 inkl. Geschäftsbericht, Rechnung 2016 sowie Voranschlag 2018.
- Präsentation der Delegiertenversammlung und der Referate
- Unterlagen zur Revision der Verbandsstatuten

Begrüssung und Programm

Der Präsident Martin Lüdin begrüsst die Delegierten im Namen des Vorstandes zur 55. ordentlichen Delegiertenversammlung und stellt die Traktandenliste vor.

Der Antrag der Winterthurer Delegierten wird direkt unter dem Traktandum «Revision der Verbandsstatuten» behandelt. Weitere Anträge liegen nicht vor.

1. Beschlussfähigkeit / Stimmzähler / Protokoll der 54. DV vom 29. Juni 2016

Der Präsident stellt fest, dass

- die Einladung mit Traktandenliste, Anträgen und Erläuterungen zu den behandelten Geschäften gemäss Art. 24 der Verbandsordnung rechtzeitig an die Delegierten verschickt worden ist,
- die Einberufung der Delegiertenversammlung nach Art. 24 rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben worden ist,
- die Unterlagen beim Sekretariat der RWU seit der Zustellung an die Delegierten bis zum Datum der Delegiertenversammlung aufgelegt sind,
- ein Antrag der Delegierten vor der Versammlung fristgerecht eingereicht worden sind.

Entschuldigt haben sich folgende Delegierte:

- Hans Schär, Dättlikon
- Thomas Weibel, Dättlikon
- Barbara Fehr-Hadorn, Elgg
- Martin Bühler, Ellikon a. d. Thur
- Andreas Leutenegger, Elsau
- Ueli Renggli, Elsau
- Markus Bossart, Hettlingen
- Bernard Hosang, Lindau
- Beatrix Pfeifer, Rickenbach
- Georg Brunner, Turbenthal

Stellvertretungen:

- Peter Bernhard, Hagenbuch, wird vertreten durch Martina Möckli
- Andreas Zwicky, Hofstetten, wird vertreten durch Roger Gerber
- Reinhard Fürst, Illnau-Effretikon, wird vertreten durch Hugo Meier
- Urs Schäfer, Schlatt, wird vertreten durch Jacqueline Beugger
- Kurt Nüesch, Zell, wird vertreten durch Bruno Vollmer

Als Stimmzählende werden Hans-Peter Häderli (Seuzach) und Jörg Schönenberger (Altiikon) gewählt.

Gemäss dem Art. 25 der Verbandsordnung ist die Versammlung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist, das heisst mindestens 25 Delegierte. Der Zweckverband der Regionalplanung besteht aus 23 Gemeinden. Jede Gemeinde hat Anrecht auf zwei Sitze, die Stadt Winterthur auf deren vier. Dies entspricht insgesamt 48 Delegierten. Stimmberechtigt sind zusätzlich gemäss Art. 19 der Verbandsordnung der Vize-Präsident und der Präsident (Stichentscheid). Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Gemäss der Eingangskontrolle sind **38 Delegierte** anwesend. Das einfache Mehr beträgt 20. Die Versammlung ist beschlussfähig.

Das **Protokoll der ordentlichen 54. Delegiertenversammlung vom 29. Juni 2016** ist beim Sekretariat der RWU aufgelegt und an die Delegierten verschickt worden. Es sind keine Änderungsbegehren zum Protokoll eingetroffen, so dass dieses als genehmigt gilt.

2. Ersatzwahl Vorstandsmitglied und Vizepräsidium

Aufgrund des Rücktritts des Winterthurer Stadtrats und Vorstandsmitglied der RWU, Matthias Gfeller, ist eine Ersatzwahl notwendig. Als zweiter Vertreter der Exekutive aus der Stadt Winterthur wur-

de Stefan Fritschi, Vorsteher vom Departement der Technischen Betriebe, als Vorstandsmitglied und Vize-Präsident nominiert.

Der Präsident stellt den Winterthurer Stadtrat Stefan Fritschi kurz vor und entschuldigt dessen Abwesenheit.

Die Delegiertenversammlung schlägt keine weiteren Kandidaten vor.

Wahl von Stefan Fritschi als Vizepräsident der RWU:

Stefan Fritschi wird auf Antrag des Vorstands einstimmig gewählt.

Der Präsident gratuliert Stefan Fritschi zu seiner Wahl.

3. Geschäftsbericht 2016

Der Präsident verweist auf den Geschäftsbericht, der mit der Einladung den Delegierten verschickt worden ist.

Er erwähnt insbesondere folgende Ereignisse und Projekte als Ausschnitt aus den Tätigkeiten des Vorstandes:

Gesamtrevision regionaler Richtplan:

- 16. März 2016: Verabschiedung des Richtplanpakets an der Delegiertenversammlung
- 9. November 2016: Festsetzung des Richtplanpakets durch den Regierungsrat
- Gegen Regierungsratsbeschluss erfolgten zwei Beschwerden zur Festlegung Fusswegnetz (VCS und Stadt Winterthur)
- April 2017: Verwaltungsgericht verfügt, dass Beschluss des Regierungsrats mit Ausnahme des Fussverkehrs rechtskräftig ist
- Pendent: Einigungsverfahren zwischen Amt für Verkehr des Kantons und der Stadt Winterthur zum Thema Fusswegverbindungen. Fristverlängerung bis Ende 2017.

Vernehmlassungen zu folgenden Geschäften:

- N04/08 Kleinandelfingen - Winterthur Nord, Engpassbeseitigung
- Oberflächenanlagen für ein geologisches Tiefenlager aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Transportrisiken, Regionalkonferenz Zürich-Nordost
- Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL 2), Objektblatt Flughafen Zürich
- Regionale Verkehrssteuerung (RVS), Betriebs- und Steuerungskonzepte
- Revision PBG, Bahntransportpflicht für Aushub und Gesteinskörnung, Bahntransportverordnung
- Entwurf für ein kantonales Mehrwertausgleichsgesetz
- Agglomerationsprogramm 3. Generation
- Velonetzplanung, Regierungsratsbeschluss
- Teilrevision kantonaler Richtplan Thurgau
- Gesamtrevision regionaler Richtplan Zürcher Unterland (PZU)
- Gesamtrevision regionaler Richtplan Zürcher Oberland (RZO)
- Gesamtrevision regionaler Richtplan Glattal (ZPG)
- Gesamtrevision der BZO, Elsau
- Revision BZO und Verkehrsrichtplan, Wiesendangen
- Kommunale Richtplanung, Illnau-Effretikon

Verbandstätigkeiten:

- 11 Vorstandssitzungen
- Delegiertenversammlung am 16. März 2016
- Delegiertenversammlung am 29. Juni 2016
- Revision der Verbandsstatuten
- Erfahrungsaustausch mit Regio Frauenfeld am 20. August 2016
- Ortsplanungsgespräche in den Gemeinden Lindau, Wiesendangen, Illnau-Effretikon und Pfungen
- 1. Sitzung „Massnahmen Verkehrsplan“

Der Präsident bedankt sich bei den Vorstandsmitgliedern, beim Regionalplaner und dessen Stellvertretung und beim Sekretariat für die engagierte Zusammenarbeit.

Der Geschäftsbericht 2016 wird auf Antrag des Vorstands einstimmig angenommen.

4. Jahresrechnung 2016

Der Präsident erläutert die Jahresrechnung 2016. Die Rechnung 2016 schliesst gegenüber dem Voranschlag 2016 mit einem Minderaufwand von Fr. 121'349.50 ab. Die Jahresrechnung 2016 beträgt Fr. 222'650.50. Das entspricht einem Aufwand von Fr. 1.18 pro Einwohnerin und Einwohner.

Folgende Differenzen ergeben sich zwischen Jahresrechnung und Voranschlag:

- Aufgrund der längeren, unfallbedingten Abwesenheit des Regionalplaners Reto Wild wurden diverse Arbeiten auf das Jahr 2017 verschoben. Aus diesem Grund fielen die Positionen Planungshonorare, Honorare für Verwaltung, Sitzungsgelder (weniger Ressortsitzungen) geringer aus.
- Büromaterial, Drucksachen, Inserate: Die Kosten für die Festsetzungsdokumente der Gesamtrevision des regionalen Richtplans wurden vom Amt für Raumentwicklung des Kantons erst Anfang Februar 2017 verrechnet und aus diesem Grund wurde der Betrag im 2016 nicht ausgeschöpft.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung nach finanzpolitischen und finanztechnischen Kriterien geprüft und am 2. Mai 2017 abgenommen. Von Seiten der RPK gibt es keine Einwände zur Jahresrechnung. Sie empfiehlt der Delegiertenversammlung die Annahme der Rechnung.

Der Vorstand beantragt, die Jahresrechnung 2016 zu genehmigen.

Die Jahresrechnung 2016 wird auf Antrag des Vorstands einstimmig verabschiedet.

5. Voranschlag 2018 mit Ausblick auf die kommenden Aufgaben

Der Präsident gibt einen Überblick der geplanten Aufgaben und Aktivitäten, die dem Voranschlag zugrunde liegen.

Der Voranschlag 2018 basiert auf dem budgetierten Aufwand der erweiterten Aufgaben aufgrund der Neuausrichtung RWU (Ressortorganisation) und den Entschädigungen gemäss Beschluss Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2012.

Mit einem Aufwand von Fr. 282'000 und Kosten von Fr. 1.49 pro Einwohnerin und Einwohner ist der Voranschlag 2018 ähnlich dem Voranschlag 2017. Es fallen keine aussergewöhnlichen Planungen an. Der Voranschlag liegt auch im 2018 unterhalb der definierten Bandbreite gemäss Delegiertenversammlung 2012 von Fr 2.- bis 3.-.

Der Präsident zeigt in einer Übersicht die zu erwartenden Ausgaben. Insbesondere für Ressortplanungen, Erarbeitung von Merkblättern sowie Veranstaltungen (Behördenanlässe, Workshop, Delegiertenversammlung) und Erfahrungsaustausche mit Nachbarregionen fallen Ausgaben an. Die Watchlist 2017 bis 2020 weist auf kommende Aufgaben hin:

Ressort Siedlung:

- Vorgehen bei der Strukturierung des Siedlungsgebietes auf kommunaler Stufe und der Arbeitszonenbewirtschaftung
- Strategie Aktivierung Geschossflächenreserven und Umsetzung der örtlichen Anordnung als gemeinsame Basis für die kommunalen Planungen
- Input für die Optimierung der Planungsinstrumente zur Siedlungsentwicklung nach innen
- Unterstützung der Gemeinden bei der Entwicklung von Arbeitsplatzgebieten

Ressort Landschaft:

- Erholungsgebiete, Landschaftsförderungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Gewässerrevitalisierungen, Umsetzung Gefahrenkarte

Ressort Verkehr

- Unterstützung Umsetzung Agglomerationsprogramm
- Massnahmen Einführung 4. Teilergänzung S-Bahn (Buskonzept)
- Einflussnahme bei der Fahrplangestaltung in der regionalen Verkehrskonferenz
- Einflussnahme auf Autobahninfrastruktur
- Einflussnahme auf Strassenbauprogramm, zum Beispiel Erstellung regionale Verbindungsstrassen
- Mitwirkung bei der regionalen Verkehrssteuerung (RVS)
- Mitwirkung bei Umsetzung der kantonalen Velonetzplanung
- Einflussnahme auf Bahninfrastruktur, z.B. S-Bahnstation Wülflingen-Nord, S-Bahn 2G
- Strategie zur Umsetzung der P&R-Anlagen

Ressort Zusatzaufgaben (Ver-/Entsorgung)

- Unterstützung der überkommunalen Zusammenarbeit in der Abwasserentsorgung

Der Vorstand beantragt, den Voranschlag 2018 zu genehmigen.

Der Voranschlag 2018 wird auf Antrag des Vorstands einstimmig genehmigt.**5. Revision der Verbandsstatuten**

Der Präsident erläutert den bisherigen Prozess der Revision der Verbandsstatuten.

Das neue Gemeindegesetz wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Das Gemeindegesetz und die Verordnung treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. In diesem Zusammenhang gibt es auch für Zweckverbände wie die RWU Neuerungen. Als Grundlage der neuen Verbandsstatuten der RWU wurden die Musterstatuten des Kantons Zürich verwendet. Zusätzlich wurden die folgenden Anpassungen vorgenommen:

- Kyburg, Hofstetten und Bertschikon sind für die neuen Statuten keine eigenen Verbandsgemeinden mehr
- Anpassung der Anzahl der Delegierte (Antrag Stadt Winterthur)
- die personelle Zusammensetzung der RPK (wurde dem Ist-Stand angepasst)

Der RWU-Vorstand möchte mit dem folgenden Fahrplan die Revision der Verbandsstatuten vor Ende 2017 abschliessen, da ab 1.1.2018 in den Gemeinden obligatorisch Urnenabstimmungen durchzuführen wären:

- **21. September 2016:** Kick-off im Projektausschuss
- **18. Januar 2017:** Beratung und Beschluss im Vorstand
- **Januar bis Mai 2017:** Vorprüfung Gemeindeamt und Vernehmlassung in Verbandsgemeinden
- **10. Mai 2017:** Beratung und Beschluss im Vorstand
- **29. Mai 2017:** Versand der Statuten an Verbandsgemeinden
- **28. Juni 2017:** Beratung und Verabschiedung an Delegiertenversammlung
- **7. Juli 2017,** Publikation der Beschlussfassung
- **21. August 2017,** Überweisung der Statuten an die Verbandsgemeinden, Beschlussfassung in den Gemeindeversammlungen. Von jeder Gemeinde benötigt das Gemeindeamt die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats im Original. Die Rechtskraftbescheinigung versteht sich als das Abstimmungsprotokoll der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung bzw. Parlamentsbeschluss mit Originalunterschrift Präsident/in und Gemeindegemeindeglied/in).
- **11. September 2017,** Rechtskraft der DV-Entscheide
- **bis Ende 2017,** Beschlüsse der Gemeinden in Gemeindeversammlungen
- **Frühling 2018,** Volksabstimmung in der Gemeinde Altikon (Berchtoldstag-Gemeindeversammlung und anschliessend Urnenabstimmung)
- **Sommer 2018,** Genehmigung durch Regierungsrat

In der Folge erläutert der Präsident einzelne Artikel: Sprachregelung, Zweckbestimmung, Publikation, Verfahren („Ständemehr“), Finanzkompetenzen, Zusammensetzung, Einberufung, Kompetenzen, Rechnungsprüfungskommission und Finanzhaushalt.

Antrag: Katrin Cometta, Delegierte Stadt Winterthur (Art. 16 Zusammensetzung)

Die Delegierten der Stadt Winterthur beantragen, dass an der ursprünglichen Zusammensetzung gemäss Vernehmlassung der Verbandsstatuten festgehalten und keine künstliche Begrenzung auf maximal acht Delegierte eingeführt wird.

Begründung:

Die Stadt Winterthur begrüsst die Erhöhung der Delegiertenzahl für grössere Gemeinden/Städte sehr und ist der Meinung, dass unter der Berücksichtigung der Stellung und Bedeutung der Stadt in der Region eine Erhöhung der Anzahl Sitze auf künftig 13 Sitze absolut gerechtfertigt und nachvollziehbar wäre.

Auch mit 13 Delegierten der Stadt bleibt die zahlenmässige Dominanz der Landgemeinden gewährleistet. Die beiden Städte Winterthur und Illnau-Effretikon kämen auf insgesamt 16 von insgesamt 56 Sitzen – dies entspricht 29% der Sitze. Diese 16 Sitze repräsentieren immerhin rund zwei Drittel der Bevölkerung der Region. Unter Berücksichtigung, dass die Städte entsprechend dem Einwohnerstand Zahlungen an die RWU zu leisten haben, ist eine Anpassung der Vertretung in der Delegiertenversammlung mehr als gerechtfertigt. Die zahlenmässige Dominanz der Landgemeinden bleibt bestehen.

Im Vorstand sind die beiden Städte mit drei von insgesamt sieben Sitzen aus Sicht der Stadt Winterthur angemessen vertreten. Dies hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und es entstand kein „Übergewicht“ der Städte. In der Zusammensetzung des Vorstandes sieht die Stadt Winterthur deshalb keinen Anpassungsbedarf.

Gegenantrag RWU-Vorstand:

Der RWU-Vorstand beschliesst an seiner Vorstandssitzung vom 28. Juni 2017, an der vorgeschlagenen Zusammensetzung festzuhalten. Die maximale Anzahl an Delegierten pro Gemeinde soll maximal 8 Delegierte betragen.

Diskussion

Dieter Kläy, Winterthur, ergreift das Wort und bekräftigt das Votum von Katrin Cometta, Winterthur. Auch mit 13 Delegierten für die Stadt Winterthur gäbe es keine Gefahr einer Majorisierung der Städte. Die vielfältige, politische Landschaft im Grossen Gemeinderat der Stadt Winterthur sei mit 13 Delegierten eher abgebildet als mit acht Delegierten.

Andy Karrer, Rickenbach, ist der Meinung, dass die Stadt im Vorstand bereits sehr gut vertreten und die Anzahl der Delegierten jeweils nicht ein entscheidender Faktor sei. Eine Erhöhung der Anzahl Delegierte sei daher unnötig.

Der Präsident ergänzt, dass die Voten der Gemeinden aus der Vernehmlassung in der Synopse ausgewiesen wurden und diese ausgeglichen waren. Der RWU-Vorstand sei bei der Begrenzung der acht Delegierten dem Antrag aus Rickenbach gefolgt. Acht Delegierte sei immerhin eine Verdoppelung der Anzahl Delegierten für die Stadt Winterthur.

Der Vorstand beantragt, den Antrag der Winterthurer Delegierten abzulehnen.

Der Antrag von der Winterthurer Delegierten wird mit 32 Nein-Stimmen zu 5 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Änderungsantrag: RWU-Vorstand (Art. 21, Einberufung)**Änderungsantrag:**

Der RWU-Vorstand beantragt, die Delegiertenversammlung in der Regel mindestens nur einmal anstatt wie gemäss Musterstatuten vorgesehen zweimal einzuberufen.

Begründung:

Die Delegiertenversammlung hat von Gesetzes wegen in einem Jahr mindestens die zwei folgenden Geschäfte zu beschliessen: Festsetzung Budget und Genehmigung Jahresrechnung. Insofern finden in der Regel in Zweckverbänden (nicht zuletzt aufgrund der damit verbundenen aufwendigen

Vorbereitungsarbeiten) mindestens zwei Delegiertenversammlungen pro Jahr statt. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Fristen zu beachten (vgl. § 134 und § 145 Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 [GG] sowie § 37 der Verordnung über den Gemeindehaushalt [VGH]). Das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 ändert an dieser Rechtslage grundsätzlich nichts.

Die RWU führte bisher jedoch in der Regel nur eine Delegiertenversammlung pro Jahr durch. Dies ist auch vor dem Hintergrund erklärbar, dass die RWU u.a. keine Investitionen und kaum Ausgaben tätigt und sich somit die Jahresrechnung nur aus wenigen Buchungen zusammensetzt. Auch der Voranschlag ist schlank und übersichtlich und bereits zu Beginn des Vorjahres bekannt. Die Vorbereitungsarbeiten halten sich jeweils in Grenzen. Vom Bezirksrat ist diese Tatsache (nur eine Versammlung durchzuführen) nie angesprochen oder moniert worden.

Diskussion

Bruno Kräuchi, Hettlingen, spricht den sportlichen Fahrplan an. Die Zahlen, welche die Gemeinden für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, müssen möglichst früh und eigentlich vor Ende Februar verfügbar sein.

Der Präsident ergänzt, dass es aufgrund der geringen Anzahl Buchungen und auch aufgrund des überschaubaren Budgets möglich ist, den Jahresabschluss und vor allem auch den Voranschlag schon im Februar im Vorstand zu verabschieden. Danach bleibe auch für die RPK genügend Zeit für deren Prüfung und die anschliessende Frist für die Publikation vor der DV.

Der Vorstand beantragt, den Änderungsantrag zu genehmigen.

Der Änderungsantrag vom RWU-Vorstand wird einstimmig genehmigt.

Antrag 6.1:

Der Vorstand beantragt, der Revision der Verbandsstatuten zuzustimmen.

Antrag 6.2:

Der Vorstand wird ermächtigt, geringfügige Abänderungen zu diesem Beschluss in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Diskussion

Ruedi Bosshart, Brütten, erwähnt, dass die Zusammensetzung eine sehr pragmatische Lösung sei. Die finanztechnische Prüfung mache ja normalerweise eine externe Revisionsstelle und die finanzpolitische Prüfung die vorliegende RPK. In der RPK sei allerdings ein Delegierter mit entsprechendem Fachausweis vertreten.

Der Präsident ergänzt, dass für die rund 70 Buchungen eine teure, externe Prüfung der Rechnung unverhältnismässig sei und diese langjährige Lösung sich bewährt habe.

Bruno Kräuchi, Hettlingen, fragt nach, warum bei der Berechnung der Finanzierungsbeiträge der 31. Dezember des Vorjahres und nicht des Rechnungsjahres verwendet werde. Der Präsident führt aus, dass die Einwohnerzahlen des Rechnungsjahres zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht vorliegen. Der Vorstand müsse künftig im Januar die Rechnung des Vorjahres abnehmen.

Markus Küng, Turbenthal, fragt nach, was unter geringfügigen Änderungen verstanden werde. Der Präsident geht davon aus, dass es nicht nötig sein wird, kleinere Korrekturen an den Statuten vorzunehmen. Dies seien aber keine inhaltlichen Korrekturen, sondern allenfalls formale Änderungen.

Die Anträge 6.1 und 6.2 des RWU-Vorstands (unter Berücksichtigung des Änderungsantrags des Vorstands zu Art. 21, Einberufung) werden mit 34 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen genehmigt.

7. Allfällige Anträge der Delegierten

Einziger Antrag von Katrin Cometta, Winterthur, bzw. den Winterthurer Delegierten wurde vor der Versammlung eingereicht. Der Antrag wurde unter Traktandum 6 behandelt.

Schlusswort

Der Präsident erläutert die Umfrage. Die Delegierten werden gebeten, ihre favorisierten Themen für einen künftigen RWU-Behördenanlass zu bestimmen.

Themen	Punkte
BZO Revision: wie vorgehen? Mögliche Abläufe mit Schwerpunkt auf Mitwirkung und Partizipation	65
Zentrumsentwicklung Realistische Entwicklungsziele und Instrumente zur Zielerreichung	67
Verdichtung konkret Besichtigung von gelungenen Beispielen der Innenentwicklung	73
Gewässer als Daueraufgabe Gewässerraum, Gefahrenkarte, Revitalisierung unter einen Hut bringen	82

Punktevergabe: 1 Punkt (Thema mit geringster Priorität) bis 4 Punkte (Thema mit oberster Priorität), Anzahl Teilnehmer/innen an der Umfrage: 32.

Der Präsident weist auf die Rechtsmittel zum Protokoll und den Beschlüssen hin:

- Die Stimmzähler und der Präsident überprüfen und unterschreiben das Protokoll der heutigen DV bis spätestens am 7. Juli 2017.
- Die Beschlüsse werden am 7. Juli 2017 im Amtsblatt publiziert, gleichzeitig wird das Protokoll während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
- Zur Berichtigung des Protokolls kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat rekuriert werden.
- Gegen die gefassten Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- Eine Urnenabstimmung (fakultatives Referendum) ist innerhalb von 60 Tagen zu verlangen.

Der Präsident bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung. Er lädt alle Teilnehmenden zum Apéro im Foyer ein. Speziell verdankt der Präsident den zurücktretenden langjährigen Delegierten und Gemeinderat von Wiesendangen bzw. Bertschikon, Ueli Gamper.

Gegen die Verhandlungsführung werden keine Einwände erhoben.

Die Versammlung wird um 20:30 Uhr geschlossen.

Vorankündigung RWU-Termine:

- Die 56. Delegiertenversammlung findet am Mittwoch, **27. Juni 2018, im Saal Grosser Gemeinderat Winterthur, ab 19:30 Uhr** statt.

Referate:***Der ZVV ist die Drehscheibe der ÖV-Planung,
Dominik Brühwiler, Leiter Verkehrsplanung, ZVV***

Im Gegensatz zu den Planungen der 4. Teilergänzung der Zürcher S-Bahn ist der ZVV nach der FABI-Abstimmung bei S-Bahn 2G / STEP Ausbausritten nicht Taktgeber, sondern eher nur Bittsteller. Dominik Brühwiler erwähnt die 20 jährige Vorlauf- und Realisierungszeit der 4. Teilergänzung mit den 39 Teilobjekten. Die gesteckten Ziele der 4. Teilergänzung in den Korridoren rund um Winterthur sind grossmehrheitlich erreicht worden. Insbesondere das Angebot zwischen Winterthur und Zürich wurde und wird markant optimiert. Auch die geplanten Durchbindungen und die Infrastrukturmassnahmen beim Bahnhof Winterthur (Unterführung Nord) bringen Entlastung in den Umsteigeströmen. Die Ausbausritte im STEP 2030/2035 sehen zwei Grossprojekte vor: Brüttenertunnel und 4. Gleis beim Bf Stadelhofen vor. Zudem sind viele neue Durchbindungen beim Bahnhof Winterthur geplant. Zur Rolle von Region und Gemeinden spricht Dominik Brühwiler insbesondere auch den Feinverteiler, das Busnetz an. Kurzfristige Änderungen (Fahrplanverfahren) leiten die marktverantwortliche Unternehmungen (MVU) und die RVK informiert und koordiniert. Mittelfristige Angebotsänderungen werden in der Regel zwischen MVU direkt mit den Gemeinden bilateral behandelt. Die langfristige Planung (> 6 Jahre) basiert dann auf den Hauptlastrichtungen im regionalen Richtplan. Zur Verlässlichkeit von langfristigen Buskonzepten äussert Dominik Brühwiler Bedenken. Diese seien nicht stabil, da sich gewisse Rahmenbedingen fortlaufend ändern. Weiter erwähnt wird die Finanzierung von Businfrastrukturen (Haltestellen, Wendeschlaufen) in den Gemeinden. Diese muss im Regelfall durch den Strasseneigentümer mitgetragen werden. Im Zuge der Planungen für den Brüttenertunnels wird die Machbarkeit von der im Richtplan vorgesehenen Haltestelle Töss-Süd (Försterhaus) von SBB und ZVV in Frage gestellt. Der Projektierungsauftrag des BAV an die SBB sieht keine Haltestelle Töss-Süd vor. Im Gegensatz hierzu die Haltestelle Grüze Nord. Die Zweckmässigkeit sei mit Vorbehalten hier gegeben.

Diskussion

Dieter Kläy, Winterthur, spricht den Stand der Dinge bezüglich des Zusatzgleises an der Rudolfstrasse beim Bahnhof Winterthur an. Gemäss Dominik Brühwiler werde zurzeit nicht mit einem zehnten Geleis geplant, sondern der zusätzliche Raum würde eher in sicherheitsbedingten Perronverbreiterungen investiert werden.

Martin Huber, Neftenbach, bringt die Tieferlegung des Bahnhofs Winterthur zur Sprache. Sei dies einfach eine Vision oder bestehen solche Überlegungen. Dominik Brühwiler antwortet, dass solche Grundsatzfragestellungen natürlich gemacht wurden. Allerdings bleibe ein unterirdischer HB eine Vision. Alleine die Verzweigungen in die Bahnkorridore würden diverse Anschlusstunnels benötigen.

Katharina Weibel, Seuzach, fragt nach der Bedeutung und Priorität des Richtplaneintrags des Lindbergtunnels. Diese Raumsicherung blockiere insbesondere auch Bauland. Dominik Brühwiler erwidert, dass der Lindbergtunnel in den Planungen des ZVV keine Rolle spiele.

***Die RVK bindet die Gemeinden bei der Fahrplangestaltung ein,
Martina Möckli, Präsidentin RVK Stadt Winterthur und Umgebung***

Martina Möckli erläutert Zusammensetzung und Auftrag der RVK. Die RVK Winterthur und Umgebung besteht aus 19 Gemeinden, wovon jede Gemeinde einen stimmberechtigten Vertreter stellt. In der Regel tagt die RVK dreimal pro Fahrplanverfahren. Die RVK bezweckt die Information und insbesondere die Koordination der Gemeindegangelegenheiten. Die Leitung und Durchführung des Fahrplanverfahrens machen die Transportunternehmen im Auftrag des ZVV, wobei schlussendlich der Verkehrsrat beschliesst.

Martina Möckli geht in der Folge auf die Grundlagen der Angebotsplanung ein. Hier ist das Einzugsgebiet (Anzahl Einwohner, Beschäftigte, Ausbildungsplätze: min. 300), die Distanzen der Fein- und Groberschliessung (400m bzw. 750m Luftlinie), der Takt (Stundentakt) und die Nachfrage relevant. Diese Rahmenbedingungen führen dann zu Angebotsplanung und zur Fahrplangestaltung.

Die Mitwirkung der Gemeinden im Prozess erfolgt bilateral direkt mit den Transportunternehmungen, mit Begehrensäusserungen in der öffentlichen Auflage / Vernehmlassung und deren Koordination in der RVK. Die Mitwirkung sei allerdings sehr begrenzt. ÖV-Netz und Fahrplan seien extrem komplex und es bestehen diverse Abhängigkeiten und entsprechend langfristig wird geplant. Bedürfnisse müssen langfristig eingebracht werden. Je nach Situation können allerdings auch Begehren aufgenommen und umgesetzt werden.

Im Fahrplanverfahren 2018/19 zeigten sich diverse Knackpunkte. Das Fahrplanverfahren brachte seit Jahren die grössten Veränderungen und dementsprechend viele Vernehmlassungen sind eingegangen. Jede Veränderung bzw. Verbesserung im Netz, bringt in der Regel auch „Verlierer“ hervor. Es fehlte schlicht die Zeit, während der Konferenz die Anträge zu behandeln. Diese Diskussion müsse vor der Konferenz erfolgen. Verbesserungspotential sieht Martina Möckli insbesondere im engeren Austausch zwischen Postauto, ZVV, SBB und Stadtbus. Es müsse die Rolle und Aufgabe der RVK geklärt werden und darauf auch die Zusammenarbeit mit der RWU neu betrachtet werden.

Martina Möckli erläutert in der Folge die Bilanz der 4. Teilergänzung der S-Bahn-Korridore um Winterthur.

Diskussion

Der Präsident spricht die Änderung des Regierungsrats in der Angebotsverordnung an. Stefan Gerber, Angebotsplaner Stadtbus, und Dominik Brühwiler stellen die mediale Berichterstattung richtig. Die neue Regelung zur Feinerschliessung (750m Luftlinie zur Bushaltestelle) gelte nur bei Ausnahmefällen (z.B. wenn eine Neuerschliessung den Grundsätzen der Netzgestaltung zu wider laufe) und nur bei Neuerschliessungen. Das bestehende Angebot wird nicht tangiert. Eine differenzierte Betrachtung des Angebots mache aufgrund der beschränkten Ressourcen Sinn. Schlussendlich gehe es auch um das Spannungsfeld zwischen Beheben von Kapazitätsengpässen und der Neuerschliessung von Randgebieten.

Die RWU fokussiert auf die Langfristplanung ***Reto Wild, Regionalplaner RWU***

Regionalplaner Reto Wild weist auf die Inhalte des regionalen Richtplanes im ÖV hin. Der ÖV ist als wichtiger Verkehrsträger im regionalen Richtplan verankert. Hier werden Erschliessungsstandards und Haupterschliessungsrichtungen definiert. Beispielsweise wird zwischen Weisslingen und Illnau eine Erschliessungsrichtung eingetragen, wo die konkrete Buslinie durchfährt, ist aber nicht Aufgabe des regionalen Richtplans. Reto Wild erwähnt übergeordnete Infrastrukturen mit hoher Bedeutung für die Region: Brüttenertunnel, Umgang mit dem Lindbergtunnel und dessen Raumsicherung, Station Kempththal oder Wendegleis in Thalheim-Altikon, umstrittene Stationen wie Töss-Süd, Wülflingen Nord, Grütze Nord. In der Planung „Entwicklung des Gleisraums beim Hauptbahnhof Winterthur“ klären die Stadt und die SBB alle offenen raumplanerischen Fragestellungen. Im Zuge von S-Bahn 2G stellt sich für Region viele Fragestellungen. Stadtbus Winterthur erarbeitet hierzu eine Gesamtstrategie Stadtbus 2030. Eine solche Strategie wäre auch für die Region sinnvoll (Themen wie neue Haltestellen, Anpassungen von Bushaltekanten, Takte, Durchbindungen, etc.).

Diskussion

Peter Matzinger, Dinhard und Vorstandsmitglied, bedankt sich bei den Referenten. Weiter äussert er Bedenken zur Rolle und auch zum Gefäss der RVK. Es werde zwar viel diskutiert, dies häufig nicht unbedingt zielführend. Peter Matzinger kritisiert den Informationsaustausch zwischen ZVV und den Gemeinden. Es sei der Regelfall, dass Gemeinden vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Die Gemeinden müssten viel früher informiert und begrüsst werden. Dominik Brühwiler widerspricht dieser Aussage. Die Fahrpläne seien bereits viele Jahre vorher im Internet einsehbar und es wurden vom ZVV Gemeindeinformationsanlässe durchgeführt und der ZVV sei entsprechend viel in den Gemeinden unterwegs. Ein Problem sieht hier Dominik Brühwiler in der wechselnden Zusammensetzung der Gemeinderäte. Der Präsident streicht hervor, dass es Wunsch von Region und Gemeinden sei, hier näher mit dem ZVV zusammenzuarbeiten.

6. Juli 2017

Der Präsident



Martin Lüdin

Der Sekretär



Dominik Ramp

Die Stimmzähler:



Hans-Peter Häderli, Seuzach



Jörg Schönenberger, Altikon

Verteiler:

Delegierte, Vorstandsmitglieder, Gebietsbetreuer, Regionalplaner, Gemeinden, Referenten, Nachbarregionen

Statuten

des Zweckverbandes
"Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)"

**Stand:
verabschiedet an die RWU-Delegiertenversammlung
vom 28. Juni 2017**

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2017
Genehmigt durch die Regierung des Kantons Zürich am xx.xx.xxxx

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Illnau-Effretikon, Lindau, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Weisslingen, Wiesendangen, Winterthur und Zell bilden unter dem Namen „Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz am Geschäftsdomizil des Sekretariates.

Art. 2 Zweck

¹Nach § 12 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) schliessen sich die Gemeinden zur Mitwirkung an der überkommunalen Planung zu Zweckverbänden zusammen.

²Der Zweckverband fördert eine geordnete räumliche Weiterentwicklung im Verbandsgebiet. Er arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten, und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. Gemäss § 13 Abs. 1 PBG erarbeiten die regionalen Planungsverbände die Grundlagen und die Ziele der räumlichen Entwicklung ihres Gebietes und behandeln die Vorlagen zu den regionalen Richtplänen aufgrund von Initiativen, von Anträgen ihres Vorstands oder von Aufträgen der zuständigen Direktion.

³Die Gemeinden in der landschaftlich geprägten Region mit hohem Erholungswert und das dynamische Zentrum ergänzen sich.

⁴Die RWU versteht sich als eigenständige Organisation, die den Interessen der Gesamtregion verpflichtet ist.

⁵Der Zweckverband kann weitere untergeordnete, raumplanerische Aufgaben gemäss Beschluss an der Delegiertenversammlung übernehmen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

²Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

⁴Der Zweckverband sorgt für eine Publikation seiner Erlasse und Beschlüsse im Amtsblatt.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 9 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Gemeinden auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 1000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).
3. Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Budgets;
4. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden, wobei jede Gemeinde ihre Delegierten entsendet.

²Eine Delegierte bzw. ein Delegierter jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören.

³Jede Verbandsgemeinde ist mit zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Pro 10'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde Anspruch auf je einen zusätzlichen Delegierten oder eine zusätzliche Delegierte. Die Maximalzahl der Anzahl Delegierten pro Gemeinde ist auf acht Delegierte limitiert. Als Bevölkerungszahl gilt der 31. Dezember vor dem Legislaturbeginn.

⁴Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidiums, bei dessen Fehlen unter dem Vorsitz des bisherigen ersten oder zweiten Vizepräsidiums. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die erste oder zweite Vizepräsidentin oder den ersten oder zweiten Vizepräsidenten, wobei diese Funktionen gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt werden;
2. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Art. 18 Offenlegung der Interessensbindungen

Die Delegierten legen ihre Interessensbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessensbindungen.

Art. 19 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Verabschiedung des regionalen Richtplans und Nutzungspläne oder einzelner Teile daraus;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
6. die Festsetzung des Budgets;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung;
8. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000; soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
9. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
10. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
11. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
12. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
13. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, wobei sich der Verbandsvorstand aus Exekutivmitgliedern zusammensetzt: zwei der Stadt Winterthur, einem der Stadt Illnau-Effretikon und vier der übrigen Verbandsgemeinden.
14. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
15. den Organisationserlass;

16. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die erste oder zweite Vizepräsidentin oder der erste oder zweite Vizepräsident des Zweckverbandes leitet die Delegiertenversammlung.

²Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Sekretariat des Verbandes.

Art. 21 Einberufung

¹Der Verbandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal pro Jahr ein.

²Ein Drittel der Delegierten können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder des Verbandsvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbandes einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 10 Arbeitstage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5 Der Verbandsvorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und der Vizepräsidenten selbst.

Art. 27 Offenlegung der Interessensbindungen

Die Mitglieder des Vorstandes legen ihre Interessensbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessensbindungen.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
4. die Beratung von und Antragstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
5. Erlasse, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Reglementen, Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
4. das Handeln für den Verband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.
7. die Verabschiedung von Stellungnahmen und Vernehmlassungen;
8. die Beauftragung des Sekretärs oder der Sekretärin;
9. der Beizug und die Entschädigung von Fachberatungen und Spezialisten;
10. die Behandlung von weiteren für die Region relevanten raumplanerischen Themen.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 200'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 80'000 pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr.

300'000 CHF und jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 CHF.

Art. 30 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne oder mehrere Mitglieder oder an seine Ausschüsse zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

²Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

²Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus mindestens drei Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 34 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

²Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

²Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesezt.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7 Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Verbandshaushalt

Art. 40 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis spätestens 28. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

³Bis spätestens 30. September jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Budgets benötigen.

Art. 41 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen. Dabei gilt das per 31. Dezember des Vorjahres erstellte Total der Bevölkerung.

Art. 42 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

4. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 43 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 44 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

5. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 45 Austritt

¹Eine Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung der Jahresrechnung des Austrittsjahres durch die Delegiertenversammlung wird der Beteiligungsanteil der austretenden Gemeinde überwiesen.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 46 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 48 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 2. März 2011 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2017

M. Lüdin, Präsident

D. Ramp, Sekretär

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Altikon vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Brütten vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Dägerlen vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Dättlikon vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Dinhard vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Elgg vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Ellikon an der Thur vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Elsau vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Hagenbuch vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Hettlingen vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Illnau-Effretikon vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Lindau vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Neftenbach vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Pfungen vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Rickenbach vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Schlatt vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Seuzach vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Turbenthal vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Weisslingen vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Wiesendangen vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Winterthur vom xx.xx.xxxx

Beschluss der Gemeinde Zell vom xx.xx.xxxx

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. xxx vom xx.xx.xxxx

~~Verbandsordnung~~ Statuten

des Zweckverbandes
"Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)"

Bericht der Einwendungen

Stand: verabschiedet an die Delegiertenversammlung vom
28. Juni 2017

Beschluss der Delegiertenversammlung vom ~~17. Juni 2009~~ 28. Juni 2017
Genehmigt durch die Regierung des Kantons Zürich am ~~2. März 2011~~

Entwurf der neuen Verbandsordnung <u>Korrekturmodus:</u> schwarz: heutige Verbandsstatuten rot: Stand Vernehmlassung Februar bis April 2017 blau: Stand Antrag Delegiertenversammlung violett: verabschiedet an der Delegiertenversammlung	Anträge der Verbandsgemeinden und aus der Vorprüfung beim Gemeindeamt	Entscheid Verbandsvorstand vom 10. Mai 2017
	<u>Antrag 0.1: Gemeinde Hettlingen</u> Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau soll für alle Personen- und Funktionsbezeichnung in den Statuten der Einfachheit halber (Lesbarkeit) nur eine Form – geltend für beide Geschlechter – angewendet werden. Eine diesbezügliche einleitende Bemerkung in den Statuten genügt.	<u>Beschluss 0.1</u> Der Antrag wird nicht berücksichtigt. <u>Begründung des Gemeindeamts:</u> Gemäss Art. 5 der Richtlinien des Regierungsrats zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann vom 24. April 1996, in Kraft seit 1. Juli 1996, dürfen sogenannte „Sprachregelungen“, die erklären, dass sich ausschliesslich maskuline Personenbezeichnungen sowohl auf Frauen als auch auf Männer beziehen, in den Texten der kantonalen Verwaltung nicht verwendet werden. Für die Zweckverbände ist auf Art. 11 Abs. 2 Satz 3 Kantonsverfassung hinzuweisen, wonach auch diese beauftragt sind, eine umfassende tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern.
1. Bestand und Zweck		
Art. 1 <u>Grundlage</u> <u>Bestand</u>		
1Die Politischen Gemeinden Altikon, Bertschikon , Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten , Illnau-Effretikon, Kyburg , Lindau, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Weisslingen, Wiesendangen, Winterthur und Zell bilden unter dem Namen „Zweckverband Regionalplanung Win-		

terthur und Umgebung (RWU)* auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.		
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz		
2 Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Der Zweckverband Er hat seinen Sitz am Geschäftsdomizil des Sekretariates.		
Art. 32 Zweck		
<u>1</u> Nach § 12 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) schliessen sich die Gemeinden zur Mitwirkung an der überkommunalen Planung zu Zweckverbänden zusammen.	Antrag 2.1: Gemeinden Dinhard / Neftenbach: Numerierung der Absätze fehlt.	Beschluss 2.1: Hinweis wird übernommen.
<u>2</u> Der Zweckverband fördert eine geordnete räumliche Entwicklung <u>Weiterentwicklung</u> im Verbandsgebiet. Er arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten, und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. <u>Gemäss § 13 Abs. 1 PBG erarbeiten die regionalen Planungsverbände die Grundlagen und die Ziele der räumlichen Entwicklung ihres Gebietes und behandeln die Vorlagen zu den regionalen Richtplänen aufgrund von Initiativen, von Anträgen ihres Vorstands oder von Aufträgen der zuständigen Direktion.</u>	Antrag 2.2: Gemeindeamt: Der neu eingefügte Abs. 1, wonach sich die Gemeinden zur Mitwirkung an der überkommunalen Planung zu Zweckverbänden zusammenschliessen, kann gestrichen werden, zumal er sich nicht direkt auf den Zweck bezieht. Da es sich um die Abschrift des Gesetzes handelt, hat die Bestimmung zudem keine normative Bedeutung. Die Ergänzung in Abs. 2 um die Abschrift von § 13 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist ebenfalls unnötig und kann aus den nämlichen Gründen gestrichen werden. Insbesondere auch deshalb, weil es u.E. nur eine Wiederholung des bisherigen Abs. 2 darstellt. Die Formulierung aus dem PBG kann übernommen werden, es wird aber empfohlen, darauf zu verzichten, da sie unnötig ist.	Beschluss 2.2: Der Antrag wird nicht berücksichtigt. <u>Begründung:</u> Die Abschrift des Gesetzes soll in den Verbandsstatuten beibehalten werden. Der Zweck und das Ziel des Zweckverbands sind klar im PGB definiert und umrissen. Dies soll in den Statuten direkt eingesehen werden können.
<u>3</u> Die Gemeinden in der landschaftlich geprägten Region mit hohem Erholungswert und das dynamische Zentrum ergänzen sich.		
<u>4</u> Die RWU versteht sich als eigenständige Organisation, die den Interessen der Gesamtregion verpflichtet ist.		
<u>5</u> Der Zweckverband kann weitere <u>zusätzlicheuntergeordnete, raumplanerische Aufgaben gemäss Beschluss an der Delegiertenversammlung übernehmen.</u>	Antrag 2.3: Gemeindeamt Der letzte neu eingefügte Abs. 5 ist nicht genehmigungsfähig. Dem Zweckverband können nur mittels einer Statutenänderung neue Aufgaben übertragen werden; ein Beschluss der Delegier-	Beschluss 2.3 Antrag wird berücksichtigt. <u>Begründung:</u>

	tenversammlung (DV) reicht nicht.	Die Formulierung wird gemäss dem Antrag ergänzt und die zusätzlichen Aufgaben eingeschränkt: <i>Der Zweckverband kann weitere <u>untergeordnete raumplanerische Aufgaben</u> gemäss Beschluss an der Delegiertenversammlung übernehmen.</i>
Art. 4.3. Beitritt weiterer Gemeinden		
Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich <u>erfordert eine Statutenrevision.</u>		
2. Organisation		
2.1 Allgemeine Bestimmungen		
Art. 5.4. Organe des Zweckverbandes		
Die Organe des Zweckverbandes sind: - <u>1</u> die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; - <u>2</u> die Verbandsgemeinden; - <u>3</u> die Delegiertenversammlung; - <u>4</u> der Vorstand <u>Verbandsvorstand</u> ; - <u>5</u> die Rechnungsprüfungskommission (RPK).	Antrag 4.1: Gemeinde Hettlingen In Art. 4 wird neu vom Vorstandsvorstand gesprochen. In den Statuten wird jedoch in diversen Artikeln nur Vorstand geschrieben. Die Bezeichnung soll in den gesamten Statuten einheitlich Vorstandsvorstand lauten.	Beschluss 4.1: Der Hinweis wird übernommen. Nur der Ausdruck „Verbandsvorstand“ soll in den Statuten verwendet werden.
Art. 6.5. Amtsdauer		
Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands <u>Verbandsvorstands</u> und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.		
Art. 7.6. Zeichnungsberechtigung		

<p>¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.</p> <p>²Der Vorstand <u>Verbandsvorstand</u> kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>		
<p>Art. 8-7. <u>Bekanntmachung</u> <u>Publikation und Information</u></p>		
<p>¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.</p> <p>²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p> <p>Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</p> <p>³Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p> <p>Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.</p> <p>⁴<u>Der Zweckverband sorgt für eine Publikation seiner Erlasse und Beschlüsse im Amtsblatt.</u></p>	<p>Antrag 7.1 Gemeinde Turbenthal:</p> <p>Die amtlichen Publikationen sollen neu nur noch in elektronischer Form erfolgen. Dem Gemeinderat scheint die Zeit für ein solches Vorgehen nicht reif, da Zeitungsinserte heute noch einen relativ hohen Beachtungsgrad und Stellenwert aufweisen. Die Behörde beantragt deshalb, die bisherige Veröffentlichungspraxis einstweilen beizubehalten. Um eine spätere Umstellung ohne Statutenänderung vorzunehmen zu können, empfiehlt der Gemeinderat eine neutrale Formulierung von Art. 7 Abs 1:</p> <p><i>Antrag: Der Zweckverband sorgt für eine geeignete Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse.</i></p>	<p>Beschluss 7.1:</p> <p>Der Antrag wird nur teilweise berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Verbandsvorstand beschliesst, die amtliche Publikation nur noch in elektronischer Form vorzunehmen. Die Publikation im Amtsblatt soll beibehalten werden. Verbindlich ist allerdings die amtliche Publikation auf der Website der RWU.</p> <p>Die direkten Adressaten der Regionalplanung sind die Gemeinden bzw. die Delegierten in den Verbandsgemeinden. Diesen werden zum einen überkommunal bedeutende Stellungnahmen digital zugestellt und zum anderen wird der Verbandsvorstand die Gemeinden periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten orientieren.</p>
	<p>Antrag 7.2: Gemeinde Wiesendangen:</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die im Art. 7 vorgesehene Publikation mit elektronischen Mitteln beinhaltet, dass im Amtsblatt die Publikation trotzdem erscheint. Wichtig ist, dass die Gemeindeverwaltungen und die Delegierten die Publikation ebenfalls auf elektronischem Weg rechtzeitig erhalten.</p>	<p>Beschluss 7.2 > siehe Beschluss 7.1</p>

	<p><u>Antrag 7.3: Stadt Winterthur</u></p> <p>Sehr unterstützt wird, dass der Zweckverband die amtliche Publikation seiner Erlasse künftig mit elektronischen Mitteln vornehmen wird. Insbesondere die Publikation in lokalen Zeitungen war bis anhin eine relativ kostspielige Angelegenheit. Dabei müsste davon ausgegangen werden, dass die elektronisch publizierten Dokumente die rechtsverbindlichen Versionen darstellen. Sowohl Bund und Kanton haben vor ein paar Monaten diese Umstellung vollzogen. Die elektronisch publizierten Erlasse sind rechtsverbindlich und gehen den gedruckten Versionen vor.</p>	<p><u>Beschluss 7.3</u> > siehe Beschluss 7.1</p>
	<p><u>Antrag 7.4: Gemeindeamt</u></p> <p>Da dieser Artikel gemäss seiner Marginalie sowohl die Publikation als auch die Information regelt, ist der Satz, wonach die Bevölkerung im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren ist, beizubehalten.</p>	<p><u>Beschluss 7.4</u></p> <p>Der Antrag wird berücksichtigt.</p> <p><i>Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</i></p>
2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes		
2.2.1 Allgemeines		
Art. 9.8. Stimmrecht		
Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.		
Art. 10.9. Verfahren		
¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der	<p><u>Antrag 9.1: Gemeinde Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</u></p> <p><i>Antrag: Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen aus sich vereint <u>und die Mehrheit der Gemeinden</u></i></p>	<p><u>Beschluss 9.1</u></p> <p>Der Antrag wird berücksichtigt.</p> <p>Der Verbandsvorstand beschliesst, das „Ständemehr“</p>

<p><u>Urnenabstimmung.</u> Die Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p> <p>2 Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihf-sie die Mehrheit der <u>Stimmen und die Mehrheit der Gemeinden auf sich vereinigt</u>. Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden zustimmen.</p>	<p><i>zustimmt.</i></p> <p>Bereits in den bisherigen Statuten gibt es die Regelung, dass auch die Mehrheit der Gemeinden zustimmen muss. Mit dem Wegfall dieser Regelung könnte ein Ungleichgewicht der verschiedenen Interessen entstehen. Deshalb ist die bisherige Regelung beizubehalten.</p>	<p>beizubehalten und dem Antrag 9.1 zuzustimmen.</p> <p><i>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die <u>Mehrheit der Gemeinden auf sich vereinigt</u>.</i></p> <p><u>Begründung:</u> In den nächsten Jahren stehen diverse Gemeindefusionen an. In Anbetracht, dass in Art. 16 (Zusammensetzung) die Anzahl Delegierten der Stadt Winterthur erhöht wird, soll einem allfälligen Ungleichgewicht entgegengewirkt werden.</p>
	<p>Antrag 9.2: Stadt Winterthur</p> <p>Das „Ständemehr“ fällt weg, was zustimmend zur Kenntnis genommen wird.</p>	<p>Beschluss 9.2 > siehe Beschluss 9.1</p>
<p>Art. 11<u>10</u>. Zuständigkeit</p>		
<p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> -<u>1</u> die Einreichung von Initiativen<u>Volksinitiativen</u>; -<u>2</u> die Ergreifung des fakultativen Referendums; -<u>3</u> die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; -<u>4</u> die Beschlussfassung<u>Bewilligung über von neuen</u> einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährliche von<u>neuen</u> wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000. 		
<p>2.2.2 <u>Initiative</u>Volksinitiative</p>		

<p>Art. 12-11. <u>Gegenstand</u><u>Volksinitiative</u></p>		
<p>¹Eine <u>Initiative-Volksinitiative</u> kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>²Mit einer <u>Initiative-Volksinitiative</u> kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p> <p>³<u>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird.</u></p>		
<p>Art. 13–<u>Vorprüfung</u></p>		
<p>Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.</p>		
<p>Art. 14–<u>Zustandekommen</u></p>		
<p>Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten oder mindestens sieben Exekutiven der Verbandsgemeinden unterstützt wird.</p>		
<p>2.2.3 Fakultatives Referendum</p>		
<p>Art. 15-12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p>		
<p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</p> <ul style="list-style-type: none"> –die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; –binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Be- 		

<p>schlusses an 1000 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;</p> <p><u>1. wenn 1000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);</u></p> <p><u>2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).</u></p> <p>–innert der nämlichen Frist ein Drittel der Delegierten ein solches Begehren stellt.</p> <p><u>3.</u> Dem Vorstand <u>Verbandsvorstand</u> steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>		
<p>Art. 16<u>13</u> Ausschluss des Referendums</p>		
<p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlen; 2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte; 3. die Festsetzung des Voranschlags <u>Budgets</u>; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 54. ablehnende Beschlüsse, <u>ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen</u>; 65. Anträge an die Verbandsgemeinden; 		

<p>7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.</p> <p>76. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;</p> <p>7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben</p>		
<p>2.2.4 Anfragen von Stimmberechtigten</p>		
<p>Art. 17 Anfragerecht</p>		
<p>Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Der Anfrager hat das Recht zu einer kurzen Replik.</p>		
<p>2.3 Die Verbandsgemeinden</p>		
<p>Art. 1814 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p>		
<p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <p><u>1</u>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahl der Delegierten; - <u>1</u> die Änderung dieser Statuten; - <u>2</u> die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 		

<p>–<u>3</u> die Auflösung des Zweckverbandes.</p> <p><u>²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.</u></p>		
<p>Art. 15 Beschlussfassung</p>		
<p><u>¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</u></p> <p><u>²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;</u> <u>2. die Grundzüge der Finanzierung;</u> <u>3. Austritt und Auflösung;</u> <u>4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.</u> 		
<p>2.4 Die Delegiertenversammlung</p>		
<p>Art. 19-16 Zusammensetzung</p>		
<p><u>¹Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden, wobei jede Gemeinde ihre Delegierten entsendet.</u></p> <p><u>²Jede Gemeinde hat Anrecht auf zwei Sitze, die Stadt Winterthur auf deren vier. Eine Delegierte bzw. ein Delegierter keine Delegierte(r) jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören.</u></p>	<p>Antrag 16.1: Gemeinden Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</p> <p><i>Antrag: ³Die Stadt Winterthur ist mit 4 Mitgliedern und alle übrigen Gemeinden mit zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten.</i></p> <p><i>Alternativer Antrag: ³Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab</i></p>	<p>Beschluss 16.1:</p> <p>Die Korrekturhinweise im alternativen Antrag werden angenommen. Inhaltlich siehe Beschluss 16.2.</p>

<p><u>³Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Pro 10'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde Anspruch auf je einen zusätzlichen Delegierten oder eine zusätzliche Delegierte. Ab einer Bevölkerungszahl von 10'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde pro zusätzlich 10'000 Personen Anspruch auf je einen weiteren Delegierten oder eine weitere Delegierte. Die Maximalzahl der Anzahl Delegierten pro Gemeinde ist auf acht Delegierte limitiert. Als Bevölkerungszahl gilt diejenige anfangs Legislatur. Als Bevölkerungszahl gilt der 31. Dezember vor dem Legislaturbeginn.</u></p> <p><u>Stellvertretung ist zulässig. Das zuständige Gemeindeorgan bestimmt die Stellvertretung.</u></p>	<p><i>einer Bevölkerungszahl von 10'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde pro zusätzlich 10'000 Personen Anspruch auf je einen zusätzlichen weiteren Delegierten. Als Bevölkerungszahl gilt diejenige anfangs Legislatur.</i></p> <p>Die vorgesehene Regelung führt zu einer Bevorteilung der sehr grossen Gemeinden / Städte. Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Sollte die Regelung gemäss Vorschlag eingeführt werden, ist der Absatz 3 zu präzisieren. Die vorgeschlagene Regelung mit „mindestens zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung besagt nicht, dass Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnern nur 2 Delegierte entsenden dürfen.</p>	
<p><u>⁴Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.</u></p> <p>Diese Bestimmung gilt nicht für das Präsidium und das Vizepräsidium. Diese Personen sind sowohl Mitglied des Vorstandes, wie auch der Delegiertenversammlung.</p>	<p>Antrag 16.2: Gemeinde Rickenbach:</p> <p><u>Antrag:</u> Die Maximalzahl für die Städte Winterthur und Effretikon soll auf 6 oder maximal 8 Delegierte limitiert werden. Dies, weil 12 Delegierte für die Städte zu viel sind. Die Städte sind bereits im Vorstand mit 3 von 7 Sitzen stark vertreten.</p>	<p>Beschluss 16.2</p> <p>Der Antrag wird berücksichtigt. Die Maximalzahl für die Anzahl Delegierte einer Gemeinde soll acht Delegierte betragen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die vom Vorstand getragene Lösung ist ein Kompromiss. Einerseits sollen die Städte aufgrund ihrer Grösse mehr Gewicht erhalten und andererseits soll das Gleichgewicht Stadt – Land auch in Anbetracht künftiger Gemeindegemeinschaften gewahrt sein. Die Städte sind mit drei von sieben Mitgliedern im Vorstand stark vertreten und daher können deren Anliegen direkt eingebracht werden. Der Verbandsvorstand begrüsst zudem eine grössere Gewichtung der Städte mit der Erhöhung der Anzahl Delegierte. Es wird vom Vorstand allerdings auch erwartet, dass die Delegierten der Städte an den Delegiertenversammlungen auch teilnehmen.</p> <p>Beispiele für die Berechnung der Anzahl Delegierten: Brütten (2'000 EW): keine zusätzlichen Delegierten</p>

		<p>=> 2 Delegierte</p> <p>Illnau-Effretikon (16'500 EW): 1 zusätzlicher Delegierter => 3 Delegierte</p> <p>Winterthur (108'000 EW): 10 zusätzliche Delegierte => 12 Delegierte => <u>Maximalzahl von 8 Delegierten</u></p> <p>Winterthur (131'000 EW): 13 zusätzliche Delegierte => 15 Delegierte => <u>Maximalzahl von 8 Delegierten</u></p> <p><u>Antrag: Katrin Cometta, Delegierte Stadt Winterthur (Art. 16 Zusammensetzung)</u></p> <p><i><u>Die Delegierten der Stadt Winterthur beantragen, dass an der ursprünglichen Zusammensetzung gemäss Vernehmlassung der Verbandsstatuten (13 Delegierte) festgehalten und keine künstliche Begrenzung auf maximal acht Delegierte eingeführt wird.</u></i></p> <p><u>Der Antrag von der Winterthurer Delegierten wird mit 32 Nein-Stimmen zu 5 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.</u></p>
	<p><u>Antrag 16.3: Gemeinde Schlatt</u></p> <p><i><u>Antrag: Anspruch pro zusätzlich weitere 20'000 Personen auf einen weiteren Delegierten.</u></i></p> <p>Der Antrag der Stadt Winterthur betreffend Anpassung der Anzahl Delegierten, mit einer Erhöhung ab 10'000 EW pro zusätzlich weiteren 10'000 EW auf je einen weiteren Delegierten, wird nicht unterstützt. Es gilt zu bedenken, dass dadurch die Anliegen der Landgemeinden wie aktuell nicht nur durch die kantonalen Stellen, sondern zukünftig bereits in der Regionalplanung fehlschlagen, da sich die Planung vermehrt auf die Stadt Winterthur und deren Anliegen konzentrieren wird.</p>	<p><u>Beschluss 16.3</u> > siehe Beschluss 16.2</p>

	<p><u>Antrag 16.4: Gemeinde Pfungen</u></p> <p>Die Erhöhung der Delegiertenzahl um derzeit 10 Delegierte aus der Stadt Winterthur ergibt bei insgesamt 21 Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 10'000 Einwohner und je 2 Delegierten kein „Übergewicht“ für die Stadt Winterthur in den Entscheidungen. Der Rat kann daher der revidierten Fassung zustimmen.</p>	<p><u>Beschluss 16.4</u> > siehe Beschluss 16.2</p>
	<p><u>Antrag 16.5: Gemeinde Seuzach</u></p> <p>Die von der Stadt Winterthur gewünschte Änderung der Delegiertenzahl – bisher jede Gemeinde zwei, die Stadt Winterthur vier Sitze – kann nachvollzogen werden, da die neue Regelung den beiden Städten Winterthur und Illnau-Effretikon ein etwas grösseres Gewicht einräumen wird. Die zahlenmässige Dominanz der Landgemeinden bleibt auch mit der neuen Regelung bestehen.</p>	<p><u>Beschluss 16.5</u> > siehe Beschluss 16.2</p>
	<p><u>Antrag 16.6: Stadt Winterthur</u></p> <p>Dass die Stadt Winterthur mehr Gewicht an der Delegiertenversammlung erhalten soll, wird sehr begrüsst. Gemäss Revisionsvorlage und aktuellem Stand der Einwohnerinnen und Einwohner wären es insgesamt 13 Delegierte.</p>	<p><u>Beschluss 16.6</u> > siehe Beschluss 16.2</p>
	<p><u>Antrag 16.7: Gemeinde Zell</u></p> <p>(...) Unter Berücksichtigung, dass die Stadt Winterthur auch entsprechend dem Einwohnerstand Zahlungen an die RWU zu leisten hat, macht eine entsprechende Anpassung Sinn.</p>	<p><u>Beschluss 16.7</u> > siehe Beschluss 16.2</p>
	<p><u>Antrag 16.8: Gemeinde Turbenthal</u></p> <p>Durch die neue Mitgliederregelung für die Delegiertenversammlung erhöht sich das Gewicht der Stadt Winterthur um fast das Dreifache. Statt wie bisher vier, stehen ihr neu elf Mitglieder zu. Diese Änderung ist nachvollziehbar. Sie entspricht sowohl der Stellung und Bedeutung der Stadt in der Regionalplanung, als</p>	<p><u>Beschluss 16.8</u> > siehe Beschluss 16.2</p>

	auch der Kostenverteilung.	
	<p>Antrag 16.9: Gemeindeamt</p> <p>Enthalten die Statuten keine anderen Bestimmungen, geht das Gemeindegesetz davon aus, dass in den Verbandsgemeinden der Gemeindevorstand den einen oder die mehreren Delegierten bestimmt (vgl. § 40 lit. d GPR). Wir empfehlen, Abs. 4 der Vollständigkeit und Transparenz halber gemäss Art. 16 Abs. 2 MuSt zu formulieren.</p>	<p>Beschluss 16.9:</p> <p>Der Antrag wird berücksichtigt. Der Vorstand beschliesst, Abs. 2 der Musterstatuten zu verwenden:</p> <p><i>Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.</i></p> <p>Dies führt dazu, dass Abs. 4 (Stellvertretungen) gelöscht werden kann.</p>
	<p>Antrag 16.10: Gemeinde Hettlingen</p> <p>Antrag: Als Bevölkerungszahl soll der 31. Dezember vor dem Legislaturbeginn gelten.</p>	<p>Beschluss 16.10</p> <p>Der Antrag wird berücksichtigt. Als Bevölkerungszahl soll der 31. Dezember vor dem Legislaturbeginn gelten.</p>
Art. 2017	Konstituierung	
<p>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidiums, bei dessen Fehlen unter dem Vorsitz des bisherigen <u>ersten oder zweiten</u> Vizepräsidiums und bei dessen Fehlen unter dem Vorsitz des Präsidiums der Sitzgemeinde. Sie wählt:</p> <p>–1. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird; die Präsidentin oder den <u>Präsidenten sowie die erste oder zweite Vizepräsidentin oder den ersten oder zweiten Vizepräsidenten, wobei diese Funktionen gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt werden.</u></p> <p>–das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;</p> <p>–alle fünf weiteren Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;</p> <p>–die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;</p>	<p>Antrag 17.1: Gemeinde Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</p> <p><i>Antrag: 1. Die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die erste oder zweite Vizepräsidentin oder den ersten oder zweiten Vizepräsidenten, wobei diese Funktionen gleichzeitig im Vorstand ausgeübt werden.</i></p> <p>Die Trennung von Delegiertenversammlung und Vorstand führt zu zusätzlichem Aufwand für Kommunikation, Information usw. Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands kennt die Geschäfte. Eine Personalunion erleichtert die Zusammenarbeit unter den Verbandsorganen. Falls die Personalunion nicht weitergeführt wird, ist bei Artikel 23 Abs. 3 zwingend ein Antragsrecht einzuführen.</p>	<p>Beschluss 17.1:</p> <p>Der Vorstand beschliesst, die Personalunion von Verbandspräsident und Sitzungsleiter an der DV bzw. Präsident der Delegiertenversammlung.</p> <p><u>Begründung:</u> Der RWU-Präsident ist über alle Belange und Geschäfte des Zweckverbandes im Bilde und es macht daher Sinn, dass der Präsident weiterhin durch die Delegiertenversammlung führt. Dies ist auch in den Musterstatuten vom Gemeindeamt so vorgesehen.</p> <p><i>(...).</i> Sie wählt:</p> <p><i>1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird; (...)</i></p>

<p>–2. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.</p> <p>Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Regionen der RWU angemessen zu berücksichtigen. Die Stadt Winterthur hat Anspruch auf zwei Sitze im Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haben der Exekutive einer Verbandsgemeinde anzugehören.</p>		
<p>Art. 18 Offenlegung der Interessensbindungen</p>		
<p>Die Delegierten legen ihre Interessensbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessensbindungen.</p>		
<p>Art. 21 19 Wahlen und Abstimmungen</p>		
<p>¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p> <p>²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. bei Abstimmungen das einfache Mehr.</p> <p>³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</p>	<p>Antrag 19.1: Gemeinden Dinhard / Neftenbach</p> <p><i>Antrag: Dieser Artikel ist aus Gründen der Terminologie nach Art. 23 einzufügen.</i></p>	<p>Beschluss 19.1</p> <p>Der Artikel wird auf Antrag nach Art. 23 eingefügt. Dies entspricht auch den Musterstatuten des Gemeindeamts.</p>
<p>Art. 22 <u>2019</u> Kompetenzen</p>		
<p>Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:</p> <p>1.–die Oberaufsicht über den <u>Verband</u>Zweckverband;</p> <p>2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;</p> <p>–der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;</p>	<p>Antrag 20.1 Gemeinde Dinhard / Neftenbach</p> <p><i>Nummerierung der Absätze fehlt.</i></p> <p><i>Nach dem Ende der Ziffer 7 vor Ziffer 8 fehlt eine Zeilenschaltung</i></p>	<p>Beschluss 20.1:</p> <p>Nummerierung wird angepasst.</p>
	<p>Antrag 20.2: Gemeindeamt</p>	<p>Beschluss 20.2:</p>

<p>3. –die Verabschiedung des regionalen Richtplans <u>und Nutzungspläne</u> oder einzelner Teile daraus;</p> <p>–die Verabschiedung der regionalen Nutzungspläne;</p> <p>4. –die Beratung <u>von</u> und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten über welche die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden <u>unterliegenbeschliessen</u>;</p> <p>5. –die Beschlussfassung über Anträge des <u>Vorstandes-Vorstands</u> zu Initiativen;</p> <p>6. –die Festsetzung des <u>Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite</u> <u>Budgets</u>;</p> <p>–7. die <u>Abnahme-Genehmigung</u> der <u>Verbandsrechnung</u> <u>Jahresrechnung</u>;</p> <p>–8. die <u>Beschlussfassung</u> <u>Bewilligung über von neuen</u> einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und <u>über von neuen jährlich</u> wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000; soweit nicht der <u>Vorstand-Vorstands</u> zuständig ist;</p> <p>–9. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;</p> <p>–10. die <u>Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet</u>;</p> <p>–11. <u>der</u> <u>Erlasse von Reglementen</u> von grundlegender Bedeutung;</p> <p>– <u>Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Gemeinden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regie-</u></p>	<p>§ 117 Abs. 1 lit. a nGG sieht vor, dass die Zweckverbände in ihren Statuten eine Betragslimite festlegen, ab welcher die DV für die Investition in bzw. für die Veräusserung von Finanzliegenschaften zuständig ist. <u>Eine entsprechende Regelung ist den neuen Statuten des Zweckverbands RWU nicht zu entnehmen.</u> Werden in den Statuten keine entsprechenden Betragslimiten festgelegt, würde anlässlich ihrer Genehmigung wohl angemerkt, dass die DV betragsunabhängig für Investitionen in bzw. für Veräusserungen von Finanzliegenschaften zuständig ist. Folglich kämen dem Vorstandsvorstand in diesem Bereich keine Befugnisse zu.</p> <p>Für eine vorbehaltlose Genehmigung, sind in Art. 20 zwei weitere Ziffern aufzunehmen und zu definieren, ab welcher Betragslimite die DV für Investitionen in bzw. für Veräusserungen von Liegenschaften des Finanzvermögens zuständig sein soll (vgl. Art. 19 Ziff. 15 und 16 MuSt) und in Art. 29 Abs. 2 (Finanzbefugnisse des Vorstandsvorstands) ebenfalls eine zusätzliche Ziffer aufzunehmen und zu definieren bis zu welcher Betragslimite der Gemeinderat für die entsprechende Anlage zuständig sein soll (vgl. Art. 29 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 MuSt).</p> <p><i>Gemäss Rückmeldung vom Gemeindeamt vom 9. Mai 2017: Im Fall des vorliegenden Falles eines Planungs-Zweckverbands, der keine Finanzliegenschaften hat/erwerben will, kann auf eine entsprechende Regelung verzichtet werden. Für den Fall, dass dennoch einmal welche erworben würden, würde man für allfällige Investitionen in bzw. für die Veräusserung solcher Finanzliegenschaften davon ausgehen, dass alleine die Delegiertenversammlung zuständig wäre.</i></p>	<p>Der Vorstand beschliesst, auf den Antrag 20.2 nicht einzugehen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Zweckverband RWU hat gemäss seiner Zweckbestimmung, welche auf dem Planungs- und Baugesetz basiert, nicht die Aufgabe und auch nicht die Absicht, Investitionen in Finanzliegenschaften, in Verwaltungs- oder Finanzvermögen zu tätigen. Aus diesem Grund braucht es hier auch keine entsprechenden Regelungen zu Betragslimiten von Investitionen bzw. für Veräusserung von Liegenschaften.</p>
<p>– <u>Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Gemeinden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regie-</u></p>	<p>Antrag 20.3: Gemeindeamt</p> <p>Abs. 1 Ziff. 10 sieht vor, dass die DV über Geschäfte entscheidet, die an sich in die Zuständigkeit des Vorstandsvorstands fallen, von diesem aber aus besonderen Gründen der DV zum</p>	<p>Beschluss 20.3</p> <p>Abs. 1 Ziffer 10 wird gemäss Antrag Gemeindeamt gestrichen.</p>

<p>rungsrat:</p> <p><u>1211. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;</u></p> <p><u>1312. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</u></p> <p><u>1413. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, wobei sich der Verbandsvorstand aus Exekutivmitgliedern zusammensetzt: zwei der Stadt Winterthur, einem der Stadt Illnau-Effretikon und vier der übrigen Verbandsgemeinden.</u></p> <p><u>1514. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;</u></p> <p><u>15. den Organisationserlass</u></p> <p><u>16. die Kenntnisnahme von Finanz- und Aufgabenplan.</u></p> <p><u>2Die Delegiertenversammlung kann insbesondere auch zuständig sein für:</u></p> <p><u>1. Organisationserlasse:</u></p> <p><u>2. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan.</u></p>	<p>Entscheid vorgelegt werden (Kompetenzdevolution). Gestützt auf das Gemeindegesetz nehmen die Statuten eine verbindliche Regelung der Zuständigkeiten der Organe vor und grenzen ihre Kompetenzen gegeneinander ab (Art. 89 Abs. 1 KV, § 4 Abs. 1 nGG). <u>Eine Blankoermächtigung, wonach der Verbandsvorstand nach Belieben Geschäfte in seiner Kompetenz der DV unterbreiten kann, ist nicht genehmigungsfähig.</u> Damit könnte der Verbandsvorstand die in den Statuten verbindlich geregelte Zuständigkeitsordnung nach Belieben (willkürlich) einseitig verändern. Es stellen sich in der Praxis ausserdem einige heikle Fragen, wie beispielsweise wer später über eine allfällige Änderung dieses Geschäfts, das der DV vom Verbandsvorstand unterbreitet wurde, zuständig wäre (die DV oder der Verbandsvorstand) und ob der Rechnungsprüfungskommission, die lediglich Anträge an die Stimmberechtigten prüft, eine Prüfungsfunktion zukommt. Eine allfällige Delegationsnorm müsste die Voraussetzungen der Gesetzesdelegation erfüllen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 364 ff.). Eine solche scheint uns jedoch nicht erforderlich, da bereits das geltende Recht genügend Spielraum lässt. So spricht z.B. einiges dafür, dass es sich bei gebundenen Ausgaben, die freiwillig der DV zur Entscheidung vorgelegt werden, tatsächlich nicht um gebundene, sondern um neue Ausgaben handelt, die in die Kompetenz eines höherrangigen Organs fallen. <u>Art. 20 Abs. 1 Ziff. 10 ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig und ersatzlos zu streichen.</u></p>	
	<p>Antrag 20.4 Gemeindeamt</p> <p>Abs. 2 ist für eine eindeutige Kompetenzabgrenzung wie folgt umzuformulieren: "Die Delegiertenversammlung ist kann insbesondere auch zuständig sein für:</p> <p>1. Organisationserlasse;</p>	<p>Beschluss 20.4:</p> <p>Der Vorstand übernimmt den Antrag des Gemeindeamts.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Delegiertenversammlung besitzt heute keinen entsprechenden Organisationserlass und hat auch keinen</p>

	2. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan."	expliziten Wunsch nach einem Organisationserlass geäußert. Aus diesem Grund fand es der RWU-Vorstand nicht zweckmässig, dass die DV einen solchen Erlass formuliert. Unter Berücksichtigung der obligatorischen Offenlegung der Interessenbindungen muss die Delegiertenversammlung allerdings einen Organisationserlass formulieren (siehe Art. 18).
	<p>Antrag 20.5: Gemeindeamt</p> <p>Finanzierung von Investitionen</p> <p>Die Statuten enthalten keine Regelung zur Finanzierung von Investitionen. Der Zweckverband geht somit wohl davon aus, dass er kaum relevante Investitionen tätigen wird. Sollten jedoch einmal Investitionen über der Aktivierungsgrenze nötig werden (vgl. §§ 20 f. Gemeindeverordnung), müssten zunächst die Statuten – zur Einführung einer Regelung der Finanzierung solcher Investitionen – revidiert werden.</p> <p>Die Statuten enthalten in Art. 45 Abs. 2 die Regelung, wonach bei einem Austritt die austretende Gemeinde ihren Beteiligungsanteil erhält. Wenn der Zweckverband kein Verwaltungsvermögen besitzt, ist die Beteiligung nicht werthaltig. Die besagte Regelung macht nur Sinn, wenn der Zweckverband davon ausgeht, dass Investitionen getätigt werden und Verwaltungsvermögen gebildet werden kann. Wenn eine Regelung gemäss Art. 45 Abs. 3 eingefügt wurde, empfehlen wir, auch eine solche betreffend die Finanzierung von Investitionen einzufügen.</p> <p>Umwandlung von Investitionsbeiträgen</p> <p>Die Statuten enthalten auch keine Regelung zur Umwandlung von Investitionsbeiträgen. Der Zweckverband muss sich vorab vergewissern, dass keine Investitionen über die Investitionsrechnung getätigt wurden, weshalb bei den Verbandsgemeinden keine Restbuchwerte verbucht sind, die auf den Zweckverband</p>	Beschluss 20.5 > siehe Beschluss 20.2

	<p>übertragen werden müssten.</p> <p>Der Zweckverband verfügt diesfalls über kein Verwaltungsvermögen. Somit würden die Verbandsgemeinden keine Darlehen, sondern Beteiligungen im Wert von Null erhalten. Daraus lässt sich allerdings kein Beteiligungsverhältnis ableiten. Ein solches müsste jedoch ermittelt werden können, da dieses für alle Verbandsgemeinden im Anhang zur Jahresrechnung abgebildet werden muss. Auch jede Verbandsgemeinde muss angeben können, in welchem Verhältnis sie am Zweckverband partizipiert. Wir empfehlen deshalb, im dritten Teil der Statuten betreffend Verbandshaushalt (z.B. vor Art. 42) eine solche Bestimmung einzufügen, aus der sich das Beteiligungsverhältnis ergibt bzw. ableiten lässt.</p>	
Art. 232120 Vorsitz und Sekretariat		
<p>1Das PräsidiumDie Präsidentin oder der Präsident oder die erste oder zweite Vizepräsidentin oder der erste oder zweite Vizepräsident das Vizepräsidium des Verbandes-Zweckverbandes leitet die Delegiertenversammlung.</p> <p>2Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Aktuarial-Sekretariat des Verbandes.</p>	<p>Antrag 21.1 Gemeinde Dinhard / Neftenbach:</p> <p><i>Dieser Artikel sollte in zwei Absätze aufgeteilt werden.</i></p>	<p>Beschluss 21.1</p> <p>Der Artikel wird in zwei Absätze aufgeteilt.</p>
Art. 242221 Einberufung		
<p>Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Delegierten zusammen.</p> <p>1Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal einmal pro Jahr ein.</p> <p>2Ein Drittel der Delegierten können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der</p>	<p>Antrag 22.1: Stadt Winterthur</p> <p><i>Antrag: 1 Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch einmal pro Jahr ein.</i></p> <p>Die Delegiertenversammlung wird gemäss revidierten Statuten zwei Mal jährlich stattfinden, was als übertrieben erachtet wird. Eine jährliche DV sowie die Möglichkeit, bei Bedarf eine ausserordentliche DV einberufen zu können, müssten genügen.</p> <p>Die Stadt setzt sich dafür ein, dass lediglich eine ordentliche DV</p>	<p>Beschluss 22.1:</p> <p>Der Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, weil sie das Budget festsetzen, die Jahresrechnung genehmigen und den Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen muss. Dies entspricht dem neuen Gemeindegesetz vom 20. April 2015, das auf den 1.</p>

<p><u>Delegiertenversammlung verlangen.</u></p> <p>Die DelegiertenVersammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände <u>samt zugehöriger Begründungen</u> den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>pro Jahr stattfindet (sofern die Vorgaben Seitens des Kantons dies zulassen).</p>	<p>Januar 2018 in Kraft tritt.</p> <p><u>Änderungsantrag an der Delegiertenversammlung des RWU-Vorstand (Art. 21, Einberufung)</u></p> <p><u>Änderungsantrag:</u></p> <p><u>Der RWU-Vorstand beantragt, die Delegiertenversammlung in der Regel mindestens nur einmal anstatt wie gemäss Musterstatuten vorgesehen zweimal einzuberufen.</u></p> <p><u>Der Änderungsantrag vom RWU-Vorstand wird von der Delegiertenversammlung einstimmig genehmigt.</u></p>
<p>Art. 252322 Beschlussfähigkeit <u>und Stimmabgabe</u></p>		
<p>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.</p> <p>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands<u>Verbandsvorstands</u>. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstands vorliegt. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands<u>Verbandsvorstands</u>, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Beratende Stimme hat auch der Sekretär oder die Sekretärin.</p>	<p><u>Antrag 23.1: Gemeinde Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</u></p> <p><i>Antrag: Die Mitglieder des Vorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil <u>und haben ein Antragsrecht.</u></i></p> <p>Insbesondere wenn alle Vorstandsmitglieder, d.h. auch die Präsidentin oder der Präsident nicht der Delegiertenversammlung angehören, sollten sie an der Delegiertenversammlung ein Antragsrecht haben. So können sie Änderungsanträge usw. während der Versammlung einbringen. <u>Wenn die Personalunion von Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident nicht zu Stande kommt, kann der Zwischensatz „welche nicht der Delegiertenversammlung angehören“ gestrichen werden.</u> Denn ohne Personalunion sind alle Vorstandsmitglieder nicht Mitglied der Delegiertenversammlung.</p>	<p><u>Beschluss 23.1</u></p> <p>Der Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Vorstand sieht eine Personalunion von RWU-Präsidium und Vorsitz an der Delegiertenversammlung vor. Zudem soll im RWU-Vorstand das Kollegialitätsprinzip gelten. Eine Antragsstellung aus dem Vorstand an einer Delegiertenversammlung verstösse gegen das Kollegialitätsprinzip.</p>
	<p><u>Antrag 23.2: Gemeindeamt</u></p> <p>Abs. 3 ist mit folgendem Zusatz zu ergänzen: "[...] und haben ein Antragsrecht."</p>	<p><u>Beschluss 23.2</u> > siehe Beschluss 23.1</p>

<u>Art. 23 Wahlen und Abstimmungen</u>		
<p><u>1</u>In der Delegiertenversammlung erfolgen Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p> <p><u>2</u>Bei Wahlen gilt <u>im ersten und zweiten Wahlgang</u> das absolute Mehr, <u>beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.</u> bei Abstimmungen das einfache Mehr.</p> <p><u>3</u>Bei Abstimmungen gilt <u>das einfache Mehr der Stimmen.</u> <u>Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit.</u> <u>Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</u></p>	<p><u>Antrag 19.1: Gemeinden Dinhard / Neftenbach</u></p> <p><i>Antrag: Dieser Artikel ist aus Gründen der Terminologie nach Art. 23 einzufügen.</i></p>	<p><u>Beschluss 19.1</u></p> <p>Der Artikel wird auf Antrag nach Art. 23 eingefügt. Dies entspricht auch den Musterstatuten des Gemeindeamts.</p>
Art. 2624 Öffentlichkeit der Verhandlungen		
Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.		
<u>Art. 25 Anfragerecht der Delegierten</u>		
<p><u>1</u>Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.</p> <p><u>2</u>Die Anfrage ist <u>spätestens 10 Tage/Arbeitstage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen</u> und wird von diesem vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.</p> <p><u>3</u>In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. <u>Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.</u></p> <p><u>4</u>Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.</p>	<p><u>Antrag 25.1: Gemeinde Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</u></p> <p><i>Antrag: Die Anfrage ist spätestens 10 Arbeitstage vor der ...</i></p> <p>Die Frist sollte mit Art. 17 Abs. 2 Gemeindegesetz übereinstimmen. Zudem gibt es dem Vorstand bei Wochenenden und Feiertagen etwas mehr Zeit.</p> <p><u>Antrag 25.2: Gemeindeamt</u></p> <p>Die Bestimmung ist um einen Abs. 4 zu ergänzen, wonach die DV beschliessen kann, dass eine Diskussion stattfindet (vgl. Art. 25 Abs. 4 MuSt). Die Diskussion ist wesentlicher Bestandteil des Anfragerechts und kann nicht wegbedungen werden.</p>	<p><u>Beschluss 25.1:</u></p> <p>Der Antrag wird angenommen.</p> <p><u>Beschluss 25.2</u></p> <p>Der Antrag wird angenommen.</p>
2.5 Der VorstandVerbandsvorstand		

Art. 2726 Zusammensetzung		
<p>Der Vorstand <u>Verbandsvorstand</u> besteht aus sieben von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des der Vizepräsidiums <u>Vizepräsidien</u> selbst.</p> <p>Der Sekretär oder die Sekretärin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>		
Art. 27 <u>Offenlegung der Interessensbindungen</u>		
<p><u>Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass kannregelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen regeln.</u></p>	<p>Antrag 27.1: Gemeindeamt</p> <p>Der zweite Satz muss wie folgt formuliert werden (vgl. korrekt in Art. 18 der Statuten):</p> <p>"Der Organisationserlass kann regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen regeln."</p>	<p>Beschluss 27.1:</p> <p>Der Antrag wird angenommen.</p>
Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen <u>Allgemeine Befugnisse</u>		
<p>Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu. Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> -1. die politische Planung, Führung und Aufsicht; -2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; -3. die Leitung der RWU und seine die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; -die Verabschiedung von Stellungnahmen und Vernehmlassungen; 	<p>Antrag 28.1: Gemeinden Dinhard / Neftenbach:</p> <p>Nummerierung der Absätze fehlt.</p> <p>Antrag 28.2: Gemeinde Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</p> <p><i>Antrag: 10. die Behandlung von weiteren für die Region relevanten raumplanerischen Themen.</i></p> <p>Der Zweckverband hat seinen Zweck in Art. 2 definiert. Der Vorstand soll nur die Tätigkeiten ausüben, welche dem Verbandszweck dienen und sich nur neue Aufgaben geben oder Themen widmen, welche mit dem Verbandszweck übereinstimmen. Ansonsten kann der Zweckverband weitere zusätzliche Aufgaben gemäss Beschluss an der Delegiertenversammlung</p>	<p>Beschluss 28.1:</p> <p>Der Antrag wird angenommen.</p> <p>Beschluss 28.2:</p> <p>Der Antrag wird angenommen.</p>

<p>4. die Beratung von und Antragstellung der-zu Geschäften in der Zuständigkeit an dieder Delegiertenversammlung;</p> <p>der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;</p> <p>die Wahl und Anstellung des Sekretärs oder der Sekretärin;</p> <p>der Beizug und die Entschädigung von Fachberatungen und Spezialisten;</p> <p>die Genehmigung der gebundenen Ausgaben;</p> <p>die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000;</p> <p>die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:</p> <p>einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 200'000;</p> <p>jährlich wiederkehrende neue Ausgaben bis Fr. 20'000 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr Fr. 80'000;</p> <p>5. Erlass der weiteren Reglemente Erlasse, welche die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;</p> <p>6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;</p> <p>7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p> <p><u>2Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert</u></p>	<p>übernehmen (Art. 2 Abs. 4)</p> <p>Antrag 28.3: Gemeindeamt</p> <p>Abs. 2 Ziff. 10, wonach der Verbandsvorstand für die Behandlung von weiteren für die Region relevanten Themen zuständig ist, kann nur unter Vorbehalt des Zwecks gemäss Art. 2 bestehen. Empfehlenswert wäre, Ziff. 10 insofern zu ergänzen (z.B. wie folgt: "[...] relevanten Themen im Sinne von Art. 2.").</p>	<p>Beschluss 28.3 > siehe Beschluss 28.2</p>
--	--	--

<p><u>werden können:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -1. <u>der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;</u> -2. <u>der Erlass von Reglementen, Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;</u> -3. <u>die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;</u> -4. <u>das Handeln für den Verband nach aussen;</u> -5. <u>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</u> -6. <u>die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.</u> -7. <u>die Verabschiedung von Stellungnahmen und Vernehmlassungen;</u> -8. <u>die Beauftragung des Sekretärs oder der Sekretärin;</u> -9. <u>der Beizug und die Entschädigung von Fachberatungen und Spezialisten;</u> -10. <u>die Behandlung von weiteren für die Region relevanten raumplanerischen Themen.</u> 		
<p><u>Art. 29 Finanzbefugnisse</u></p>		
<p><u>¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> 1. <u>die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;</u> 2. <u>die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;</u> 3. <u>die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und</u> 	<p><u>Antrag 29.1 Gemeinde Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</u></p> <p>Antrag: ³<i>die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 CHF.</i></p> <p>Dieser Absatz ist im Entwurf vergessen gegangen. Dieser Absatz entspricht bereits den heutigen Statuten (Art. 28 Abs. 4).</p>	<p><u>Beschluss 29.1:</u></p> <p>Der Antrag wird angenommen.</p>

<p><u>den Geschäftsbericht:</u></p> <p><u>4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 200'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 80'000 pro Jahr.</u></p> <p><u>²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</u></p> <p><u>1. der Ausgabenvollzug;</u></p> <p><u>2. gebundene Ausgaben;</u></p> <p><u>3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 CHF und jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 CHF.</u></p>	<p>Ohne diesen Absatz hätte der Vorstand keine Kompetenz um Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen.</p>	
	<p>Antrag 29.2 Gemeindeamt</p> <p>Vgl. obenstehende Ausführungen zu Art. 20. (neu Art. 19)</p> <p>Art. 29 gewährt dem Verbandsvorstand in Abs. 1 die Kompetenz zur Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben in bestimmtem Umfang. Die Kompetenzen des Verbandsvorstands zur Bewilligung neuer Ausgaben innerhalb des Budgets sind in den Statuten nicht ausdrücklich geregelt. Im System des doppelten Ausgabenbewilligungsverfahrens (vgl. § 104 nGG) sind nicht budgetierte Ausgaben die Ausnahme. Es wäre daher widersinnig und unpraktisch, wenn der Verbandsvorstand neue Ausgaben ausserhalb des Budgets, nicht jedoch neue Ausgaben innerhalb des Budgets bewilligen könnte. Anlässlich der Genehmigung der Statuten würde daher ein entsprechender Auslegungsvorbehalt angebracht. A maiore minus würde davon ausgegangen, dass wenn dem Verbandsvorstand sogar ausserhalb des Budgets Ausgabenkompetenzen zukommen, ihm diese im mindestens gleichen Umfang auch für innerhalb des Budgets zukommen; jedoch ohne Plafonierung (vgl. z.B. RRB Nr. 772/2015). <u>Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist eine Bestimmung gemäss Art. 29 Abs. 2 Ziff. 3 MuSt in die Statuten aufzunehmen.</u></p>	<p>Beschluss 29.2 > siehe Beschluss 29.1</p>
<p>Art. 2930 Aufgabendelegation</p>		
<p>Der Vorstand Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte Aufgaben an einzelnen oder mehrerenn Mitgliedern oder an seine Ausschüsse zur selbständigen Besorgung-Erledigung übertragende delegieren.</p>	<p>Antrag 30.1: Gemeindeamt</p> <p>§ 45 nGG gewährt die Möglichkeit der Übertragung von gewissen Aufgaben an Angestellte zur selbständigen Erledigung. Diese Delegationsmöglichkeit besteht grundsätzlich auch ohne Abbildung in den Statuten, allein gestützt auf die Regelung im nGG. Die Statuten erwähnen lediglich die bisherige Delegati-</p>	<p>Beschluss 30.1</p> <p>Der Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der RWU-Vorstand beachtlich nicht, gewisse Aufgaben an Angestellte zu übertragen. Weder der Regionalplaner noch das Sekretariat soll in einem Anstellungs-</p>

	<p>onsmöglichkeit an Mitglieder oder Ausschüsse des Vorstands.</p> <p>Wir empfehlen der Vollständigkeit halber, die Bestimmung gemäss Art. 30 MuSt zu formulieren und damit auch die neue Delegationsmöglichkeit an Angestellte sowie das Erfordernis eines Erlasses mit den Detailregelungen zu erwähnen und transparent zu machen.</p>	<p>verhältnis geführt werden. Diese Funktionen werden über Mandate vergeben und ausgeführt. Es besteht kein Bedarf, Delegationsmöglichkeiten oder Anstellungsverhältnisse in Zukunft einzuführen.</p>
<p>Art. 30 31 — Beschlussfassung</p>		
<p>1Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>2Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p>Antrag 31.1: Gemeinde Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</p> <p><i>Antrag: Dieser Absatz ist aus Terminologiegründen nach Art. 32 einzufügen.</i></p>	<p>Beschluss 31.1:</p> <p>Der Antrag wird angenommen.</p>
<p>Art. 31 Einberufung und Teilnahme</p>		
<p>1Der <u>Vorstand</u> <u>Verbandsvorstand</u> tritt auf Einladung des Präsidiums <u>der Präsidentin oder des Präsidenten</u> oder und auf Verlangen von mindestens drei <u>einem Drittel seiner</u> Mitgliedern zusammen. <u>Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</u> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekannt zu geben <u>anzuzeigen</u>.</p> <p>2Der <u>Vorstand</u> <u>Verbandsvorstand</u> kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p> <p>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>		

Art. <u>3230</u> Beschlussfassung		
<p>1Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>2Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p>Antrag 31.1: Gemeinde Dinhard / Dägerlen / Neftenbach <i>Antrag: Dieser Absatz ist aus Gründen der Terminologie nach Art. 32 einzufügen.</i></p>	<p>Beschluss 31.1: Der Antrag wird angenommen.</p>
2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)		
Art. <u>3233</u> Zusammensetzung		
<p>Die RPK-Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus mindestens drei Mitgliedern, aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die aus den Rechnungsprüfungskommissionen bzw. der Finanzkontrolle der Verbandsgemeinden durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.</p> <p>Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>		
Art. <u>3334</u> Aufgaben <u>(RPK)</u>		
<p>1Die RPK-Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Veranschlag Budget, die Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse Verpflichtungskredite. Sie klärt Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechneri-</p>		

<p>sche Richtigkeit ab.</p> <p>²Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p>		
<p>Art. 3435 Beschlussfassung</p>		
<p>¹Die RPK-Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>²Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>		
<p>Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</p>		
<p>¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</p> <p>²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</p>		
<p>Art. 37 Prüfungsfristen</p>		
<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>		
<p>2.7 Prüfstelle</p>		

<p><u>Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle</u></p>		
<p><u>¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</u></p> <p><u>²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</u></p> <p><u>³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</u></p>		
<p><u>Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle</u></p>		
<p><u>Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</u></p>		
<p>3. Verbandshaushalt</p>		
<p>Art. 3540 Finanzhaushalt</p>		
<p><u>¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der RWU des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt <u>die Gemeindeverordnung</u> sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.</u></p> <p><u>²Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bis spätestens 15. Februar <u>28. Februar</u> jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.</u></p> <p><u>³Bis spätestens 30. September <u>30. September</u> jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Budgets benötigen.</u></p>	<p><u>Antrag 40.1 Gemeinde Hettlingen</u></p> <p>In Art. 40 wird zweimal das Wort „die“ verwendet. -> einmal löschen.</p> <p><u>Antrag 40.1 Gemeindeamt (gemäss Rückfrage am 29. Mai 2017)</u></p> <p>Eine aktualisierte, noch nicht publizierte Fassung der Musterstatuten sieht neben dem Termin zur Lieferung der Zahlen zu den Jahresrechnungen auch einen Termin zur Lieferung der Zahlen der Budgets vor.</p>	<p><u>Beschluss 40.1</u></p> <p>Der Hinweis wird umgesetzt.</p> <p><u>Beschluss 40.2</u></p> <p>Der Antrag wird teilweise angenommen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Sowohl der 15. Februar als auch der 15. September ist für die RWU unter Berücksichtigung der gemäss den Statuten vorgesehenen Fristen kaum realisierbar (Verabschiedung im Vorstand und Prüfung durch RPK), daher hat der RWU-Vorstand beschlossen, die Termine jeweils auf Ende Monat im Februar und im September</p>

		zu legen.
<p>Art. 3641 <u>Kostenverteiler-Finanzierung der Betriebskosten</u></p>		
<p>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Dabei gilt das per 1. Januar des Vorjahres erstellte Total der Bevölkerung.</p> <p>Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt. Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen. Dabei gilt das per 1. Januar 31. Dezember des Vorjahres erstellte Total der Bevölkerung.</p>	<p><u>Antrag 41.1: Gemeinde Hettlingen</u></p> <p>Antrag: Hier soll die Einwohnerzahl per 31. Dezember und nicht per 1. Januar gelten. Einwohnerzahlen werden grundsätzlich immer per 31. Dezember gemessen.</p> <p>Generell sollen der Zeitpunkt für die Bemessung der Einwohnerzahl für Budget und Jahresrechnung idealerweise harmonisiert resp. Genau definiert werden.</p>	<p><u>Beschluss 41.1:</u></p> <p>Der Antrag wird angenommen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Das neue Gemeindegesetz bringt für alle Zweckverbände als Neuerung, dass sie neu einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz haben. Ab dem 1. Januar 2019 wird die RWU einen eigenen Haushalt mit Bilanz umsetzen.</p>
	<p><u>Antrag 41.2: Gemeinden Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</u></p> <p><i>Antrag: Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen. Dabei gilt das per 1. Januar des Vorjahres <u>Rechnungsjahrs</u> erstellte Total der Bevölkerung.</i></p> <p>Mit dieser Regelung sollen möglichst aktuelle Einwohnerzahlen herangezogen werden. Zudem ist ganz klar, welche Zahlen zu nutzen sind. So stellt sich nicht die Frage, ist das Vorjahr aus Sicht des Rechnungsjahres oder aus Sicht der Abschlusserstellung im Januar oder Februar nach dem Rechnungsjahr.</p>	<p><u>Beschluss 41.2</u> > siehe Beschluss 41.1</p>
	<p><u>Antrag 41.3.: Gemeinden Dinhard / Neftenbach:</u></p> <p><i>Zusätzliche Artikel:</i> Nach dem Artikel 41 sind zwei zusätzliche Artikel einzufügen. Denn aufgrund der Finanzkompetenz des Vorstandes, der Delegiertenversammlung und den Stimmbürgern sind Investitionen beim Zweckverband möglich. Die Finanzierung ist in den Statuten zu regeln. In den aktuell gültigen Statuten ist die Kostenverteilung auch der Investitionskosten in Art. 36 geregelt. Im Entwurf fehlt aber eine entsprechende Rege-</p>	<p><u>Beschluss 41.3:</u> siehe Beschluss 20.2</p>

	<p>lung. Antrag: Art. 42 Finanzierung der Investitionen: 1 Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritten finanzieren. 2 Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen. Art. 43 Eigentum Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und vor Bar- und Wertschriftenvermögen. Durch die Ergänzung dieser beiden Artikel erhöht sich bei den anschliessenden Artikeln die Nummerierung um 2.</p>	
Art. 37 – Rechnungsführung		
<p>Die Rechnungsführung wird durch das Finanzamt der Stadt Winterthur besorgt. Es führt die Rechnung gemäss den für die Stadtverwaltung massgebenden Vorschriften.</p> <p>Das städtische Finanzamt gewährt dem Verband die erforderlichen Vorschüsse; diese sind nach dem den Gemeinden von der Kantonalbank für Gemeindedarlehen berechneten Zinsfuss zu verzinsen.</p> <p>Für die Rechnungsführung wird dem Verband eine angemessene Entschädigung berechnet.</p>		
Art. 3842 Haftung		
<p>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband aus- schliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Mass- gabe des kantonalen Haftungsgesetzes. Der Haftungsanteil</p>		

<p>richtet sich nach dem Kostenverteiler dem Verhältnis in dem die <u>Gemeinden die Betriebskosten finanzieren-</u></p>		
<p>4. Aufsicht und Rechtsschutz</p>		
<p>Art. 3943 Aufsicht</p>		
<p>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>		
<p>Art. 4044 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p>		
<p>¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes-Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz <u>Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs</u> eingereicht werden.</p> <p>²<u>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.</u></p> <p>³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p>Antrag 44.1: Gemeinde Seuzach</p> <p>In Art. 44 des Entwurfs wird von der Geschäftsleitung gesprochen; diese Funktion wird in den Statuten jedoch nicht abgebildet. Die Bezeichnung ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Beschluss 44.1:</p> <p>Der Antrag wird angenommen:</p> <p>²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.</p>
<p>5. Änderung, Austritt, Auflösung und Liquidation</p>		

<p>Art. 41 – Statutenänderung</p>		
<p>Änderungen dieser Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Für andere Änderungen der Statuten genügt die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p> <p>Änderungen können mittels Initiative oder durch die Delegiertenversammlung beantragt werden.</p>		
<p>Art. 4245 Austritt</p>		
<p>1Eine Verbandsgemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, und unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres-Jahresende aus der RWU dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahin gefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p> <p>2Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung der Jahresrechnung des Austrittsjahres durch die Delegiertenversammlung wird der Beteiligungsanteil der austretenden Gemeinde überwiesen.</p> <p>3Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>		
<p>Art. 4346 Auflösung</p>		
<p>1Die RWU kann auf Antrag der Delegiertenversammlung oder aufgrund einer Initiative durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehältlich der Zustimmung</p>		

<p>des Regierungsrates, aufgelöst werden. Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.</p> <p>2Bei der Auflösung der RWU des Zweckverbands führt der Vorstand die Liquidation durch bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der von ihnen zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.</p>		
<p>6. Schlussbestimmungen <u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></p>		
<p><u>Art. 47 Einführung eigener Haushalt</u></p>		
<p><u>1Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.</u></p> <p><u>2Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</u></p>		
<p>Art. 4448 Inkrafttreten</p>		
<p><u>1Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen OrganeStimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt den 1. Januar 2018 2019 in Kraft.</u></p> <p><u>2Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</u></p> <p><u>3Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 2. März 2011 aufgehoben.</u></p>	<p><u>Antrag 48.1: Gemeindeamt</u></p> <p>Das Inkrafttreten der neuen Statuten geht frühestens auf 1.1.2019 und nicht rückwirkend auf 1.1.2018</p>	<p><u>Beschluss 48.1</u></p> <p>Der Antrag wird angenommen:</p>

Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung vom ~~17. Juni 2009~~ 28. Juni 2017

M. Lüdin, Präsident

~~P. Baki~~ D. Ramp, Sekretär

~~Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:~~

Beschluss der Gemeinde Altikon vom ~~2. Januar 2010~~

~~Beschluss der Gemeinde Bertschikon vom 7. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Brütten vom ~~8. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Dägerlen vom ~~26. November 2009~~

Beschluss der Gemeinde Dättlikon vom ~~26. November 2009~~

Beschluss der Gemeinde Dinhard vom ~~19. November 2009~~

Beschluss der Gemeinde Elgg vom ~~7. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Ellikon an der Thur vom ~~11. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Elsau vom ~~7. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Hagenbuch vom ~~9. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Hettlingen vom ~~26. Oktober 2009~~

~~Beschluss der Gemeinde Hofstetten vom 16. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Illnau-Effretikon vom ~~15. Juli 2010~~

~~Beschluss der Gemeinde Kyburg vom 9. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Lindau vom ~~7. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Neftenbach vom ~~25. November 2009~~

Beschluss der Gemeinde Pfungen vom ~~19. November 2009~~

Beschluss der Gemeinde Rickenbach vom ~~3. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Schlatt vom ~~4. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Seuzach vom ~~23. November 2009~~

Beschluss der Gemeinde Turbenthal vom ~~7. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Weisslingen vom ~~14. September 2009~~

Beschluss der Gemeinde Wiesendangen vom ~~29. November 2010~~

Beschluss der Gemeinde Winterthur vom ~~18. Januar 2010~~

Beschluss der Gemeinde Zell vom ~~7. Dezember 2009~~

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ~~219~~ vom ~~2. März 2011~~

Verbandsordnung

des Zweckverbandes "Regionalplanung Winterthur und Umgebung"

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17. Juni 2009
Genehmigt durch die Regierung des Kantons Zürich am 2. März 2011

Inhaltsverzeichnis

1. BESTAND UND ZWECK	4
Art. 1 Grundlage	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3 Zweck.....	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden.....	4
2. ORGANISATION	4
2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Art. 5 Organe des Zweckverbandes	4
Art. 6 Amtsdauer.....	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung.....	5
Art. 8 Bekanntmachung	5
2.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN DES ZWECKVERBANDES	5
2.2.1 Allgemeines.....	5
Art. 9 Stimmrecht	5
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Zuständigkeit.....	5
2.2.2 Initiative	6
Art. 12 Gegenstand.....	6
Art. 13 Vorprüfung	6
Art. 14 Zustandekommen	6
2.2.3 Fakultatives Referendum	6
Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung.....	6
Art. 16 Ausschluss des Referendums.....	7
2.2.4 Anfragen von Stimmberechtigten.....	7
Art. 17 Anfragerecht.....	7
2.3 DIE VERBANDSGEMEINDEN	7
Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.....	7
2.4 DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	7
Art. 19 Zusammensetzung.....	7
Art. 20 Konstituierung	8
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen	8
Art. 22 Kompetenzen	8
Art. 23 Vorsitz und Sekretariat.....	9
Art. 24 Einberufung.....	9

Art. 25	Beschlussfähigkeit	9
Art. 26	Öffentlichkeit der Verhandlungen.....	9
2.5	DER VORSTAND	9
Art. 27	Zusammensetzung.....	9
Art. 28	Aufgaben und Kompetenzen.....	9
Art. 29	Aufgabendelegation	10
Art. 30	Beschlussfassung	10
Art. 31	Einberufung und Teilnahme	10
2.6	DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)	10
Art. 32	Zusammensetzung.....	10
Art. 33	Aufgaben.....	11
Art. 34	Beschlussfassung	11
3.	VERBANDSHAUSHALT	11
Art. 35	Finanzhaushalt.....	11
Art. 36	Kostenverteiler	11
Art. 37	Rechnungsführung.....	11
Art. 38	Haftung.....	11
4.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	12
Art. 39	Aufsicht	12
Art. 40	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
5.	ÄNDERUNG, AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	12
Art. 41	Statutenänderung.....	12
Art. 42	Austritt	12
Art. 43	Auflösung	12
6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 44	Inkrafttreten	13

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Grundlage

Die Politischen Gemeinden Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Weisslingen, Wiesendangen, Winterthur und Zell bilden unter dem Namen „Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung“ (RWU) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz am Geschäftsdomizil des Sekretariates.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Er arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten, und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- die Verbandsgemeinden;
- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden zustimmen.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- die Einreichung von Initiativen;
- die Ergreifung des fakultativen Referendums;
- die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
- die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.

2.2.2 Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten oder mindestens sieben Exekutiven der Verbandsgemeinden unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn

- die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
- binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1000 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
- innert der nämlichen Frist ein Drittel der Delegierten ein solches Begehren stellt.

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 **Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.2.4 Anfragen von Stimmberechtigten

Art. 17 **Anfragerecht**

Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Der Fragesteller hat das Recht zu einer kurzen Replik.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 18 **Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- die Wahl der Delegierten;
- die Änderung dieser Statuten;
- die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- die Auflösung des Zweckverbandes.

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 19 **Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

Jede Gemeinde hat Anrecht auf zwei Sitze, die Stadt Winterthur auf deren vier. Ein/eine Delegierte(r) jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören.

Stellvertretung ist zulässig. Das zuständige Gemeindeorgan bestimmt die Stellvertretung.

Diese Bestimmung gilt nicht für das Präsidium und das Vizepräsidium. Diese Personen sind sowohl Mitglied des Vorstandes, wie auch der Delegiertenversammlung.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidiums, bei dessen Fehlen unter dem Vorsitz des bisherigen Vizepräsidiums und bei dessen Fehlen unter dem Vorsitz des Präsidiums der Sitzgemeinde. Sie wählt:

- das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
- das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
- alle fünf weiteren Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- die Stimmenzähler.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Regionen der RWU angemessen zu berücksichtigen. Die Stadt Winterthur hat Anspruch auf zwei Sitze im Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haben der Exekutive einer Verbandsgemeinde anzugehören.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

- die Oberaufsicht über den Verband;
- der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
- die Verabschiedung des regionalen Richtplans oder einzelner Teile daraus;
- die Verabschiedung der regionalen Nutzungspläne;
- die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;
- die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
- die Abnahme der Verbandsrechnung;
- die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000; soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
- die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
- die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
- der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
- Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Gemeinden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 23 Vorsitz und Sekretariat

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung. Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Delegierten zusammen.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Beratende Stimme hat auch der Sekretär oder die Sekretärin.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5 Der Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sieben von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Der Sekretär oder die Sekretärin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

- die Leitung der RWU und seine Vertretung nach aussen;
- die Verabschiedung von Stellungnahmen und Vernehmlassungen;
- die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
- der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- die Wahl und Anstellung des Sekretärs oder der Sekretärin;
- der Beizug und die Entschädigung von Fachberatungen und Spezialisten;

- die Genehmigung der gebundenen Ausgaben;
- die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000;
- die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 200'000;
 - jährlich wiederkehrende neue Ausgaben bis Fr. 20'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr Fr. 80'000;
- Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 29 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 32 Zusammensetzung

Die RPK besteht aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die aus den Rechnungsprüfungskommissionen bzw. der Finanzkontrolle der Verbandsgemeinden durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.

Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 33 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 34 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Verbandshaushalt

Art. 35 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der RWU sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 36 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Dabei gilt das per 1. Januar des Vorjahres erstellte Total der Bevölkerung.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 37 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung wird durch das Finanzamt der Stadt Winterthur besorgt. Es führt die Rechnung gemäss den für die Stadtverwaltung massgebenden Vorschriften.

Das städtische Finanzamt gewährt dem Verband die erforderlichen Vorschüsse; diese sind nach dem den Gemeinden von der Kantonbank für Gemeindedarlehen berechneten Zinsfuss zu verzinsen.

Für die Rechnungsführung wird dem Verband eine angemessene Entschädigung berechnet.

Art. 38 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

4. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

5. Änderung, Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Statutenänderung

Änderungen dieser Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Für andere Änderungen der Statuten genügt die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Änderungen können mittels Initiative oder durch die Delegiertenversammlung beantragt werden.

Art. 42 Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, und unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus der RWU austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahin gefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 43 Auflösung

Die RWU kann auf Antrag der Delegiertenversammlung oder aufgrund einer Initiative durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, aufgelöst werden.

Bei der Auflösung der RWU führt der Vorstand die Liquidation durch. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der von ihnen zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung vom 17. Juni 2009

M. Lüdin, Präsident

P. Baki, Sekretär

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

- Beschluss der Gemeinde Altikon vom 2. Januar 2010
- Beschluss der Gemeinde Bertschikon vom 7. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Brütten vom 8. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Dägerlen vom 26. November 2009
- Beschluss der Gemeinde Dättlikon vom 26. November 2009
- Beschluss der Gemeinde Dinhard vom 19. November 2009
- Beschluss der Gemeinde Elgg vom 7. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Ellikon an der Thur vom 11. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Elsau vom 7. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Hagenbuch vom 9. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Hettlingen vom 26. Oktober 2009
- Beschluss der Gemeinde Hofstetten vom 16. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Illnau-Effretikon vom 15. Juli 2010
- Beschluss der Gemeinde Kyburg vom 9. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Lindau vom 7. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Neftenbach vom 25. November 2009
- Beschluss der Gemeinde Pfungen vom 19. November 2009
- Beschluss der Gemeinde Rickenbach vom 3. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Schlatt vom 4. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Seuzach vom 23. November 2009
- Beschluss der Gemeinde Turbenthal vom 7. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Weisslingen vom 14. September 2009
- Beschluss der Gemeinde Wiesendangen vom 29. November 2010
- Beschluss der Gemeinde Winterthur vom 18. Januar 2010
- Beschluss der Gemeinde Zell vom 7. Dezember 2009

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 219 vom 2. März 2011